

Erster Abschnitt.

Die Anfänge Ferdinands I. und die Bildung der protestantischen Partei.

Als Kaiser Karl V. den Widerstand Frankreichs gegen seine Weltmacht in vier Kriegen überwunden und in einem neuen Krieg die Vorkämpfer des deutschen Protestantismus niedergeworfen hatte, schien er dem doppelten Ziel seines Lebens, der herrschenden Stellung innerhalb der christlichen Staaten und der Bewahrung seiner Schutzherrlichkeit über die katholische Kirche, sich unaufhaltjam zu nähern. Aber in derselben Zeit machte sich der Druck einer übermenschlichen Aufgabe auf seinen Geist geltend. Er war vorzeitig gealtert und von melancholischen Stimmungen heimgesucht. Geschwächt in seinen geistigen und körperlichen Kräften, fühlte er sich nicht mehr imstande, die Verwickelung seiner Geschäfte zu übersehen und der Schwierigkeiten, die ihm aus den inneren und äußeren Verhältnissen seiner Reiche entgegentraten, Herr zu werden. Wie nun vollends der deutsche Protestantismus sich mit neuer Kraft erhob und im Bunde mit demselben auch Frankreich das alte Ringen gegen die kaiserliche Uebermacht wieder aufnahm, wie infolge dieser Erhebung der gesetzliche Schutz für die verabscheute Ketzerei in Deutschland nicht mehr zu versagen war, da fühlte sich Karl, wie in seinem Geist, so auch in seinem Gewissen verwirrt. Und in dieser Stimmung faßte er den seltenen Entschluß, seine Reiche an seine Erben zu übergeben und sich selber von der Herrschaft zurückzuziehen.

In einer Reihe von Abdankungsakten, die sich vom Juli 1554 bis zum Januar 1556 hinzogen, legte er zunächst die Herrschaft über die italienischen, burgundischen und spanischen Lande nieder, die an seinen Sohn Philipp II. übergingen. In derselben Zeit, unmittelbar vor Abschluß jenes Augsburger Reichstags, der den Religionsfrieden vereinbarte, gedachte er auch des Kaisertums sich zu entäußern. Aber in Deutschland gingen die Sachen nicht so geschwind. Karls Bruder Ferdinand, der als erwählter römischer König zu seinem Nachfolger bestimmt war, wandte eine Reihe von Bedenken ein, unter anderem, daß die Kur-

fürsten, wie ihnen das Recht der Kaiserwahl zustehe, also auch bei einer zu Lebzeiten des Kaisers auf dessen designierten Nachfolger vorzunehmenden Uebertragung des Kaisertums das Recht der Zustimmung beanspruchen würden. So dauerte es denn bis zum Februar 1558, ehe die Kurfürsten in Frankfurt zur Genehmigung des Regierungswechsels zusammentraten. Am 14. März endlich wurde Ferdinand I. als „erwählter römischer Kaiser“ auf dem Thron in der Bartholomäikirche erhöht, und der von allen Beteiligten, von Karl, Ferdinand und den Kurfürsten, beschlossene Uebergang des Kaisertums öffentlich kund gethan. Unmittelbar vorher war von dem neuen Kaiser eine neue redigierte Wahlkapitulation beschworen, welche sich von der im Jahr 1531 von ihm angenommenen vornehmlich durch die hinzugefügte Verpflichtung auf den Land- und Religionsfrieden von 1555 unterschied.

Der äußeren Form nach trat somit Ferdinand erst im Jahr 1558 in die Reichsregierung ein. Indes während jener schleppenden Abdankungsverhandlung hatte Karl durch ein Edikt vom 7. September 1556 seine Abreise nach Spanien angekündigt und zugleich geboten, daß während seiner Abwesenheit König Ferdinand das Reich an seiner Stelle regieren solle. Von jener Zeit hörte die Beteiligung Karls an den Geschäften des Reiches gänzlich auf; in Wirklichkeit also begann die Herrschaft seines Bruders zwei Jahre früher, als amtlich gezählt wurde. Auch unsere Darstellung muß mit diesem früheren Zeitpunkt beginnen.

Als Ferdinand und Philipp in die Stelle Karls V. traten, waren die kriegerischen Verwickelungen, unter denen die kaiserliche Restaurationspolitik vereitelt war, noch keineswegs beendet. Nur erinnern, nicht ausführlich erzählen möchte ich, daß ja der Aufstand des Kurfürsten Moritz für den Kaiser eben deshalb so furchtbar geworden war, weil er mit auswärtigen Kriegen zusammenfiel. Seit 1551 befand sich die österreichisch-spanische Macht mit ihren Erbfeinden, dem türkischen Sultan — es war noch immer Soliman II. — und dem französischen König — es war der Nachfolger Franz' I., König Heinrich II. — wieder in offenem Krieg: mit Frankreich, weil es erst den Herzog Ottavio von Parma in der Verteidigung seines Fürstentums gegen die Mailänder Regierung, dann eben den Kurfürsten Moritz von Sachsen in seinem Aufstand unterstützt hatte; mit den Türken, weil Ferdinand die Königin Isabella, die Vormünderin des Fürsten Johann II. Zapolya von Siebenbürgen, zur Abtretung dieses Fürstentums genötigt hatte, der Sultan aber das Land unter der Herrschaft der Zapolyas und unter türkischer Oberhoheit erhalten wollte. Während nun in Deutschland durch die Zugeständnisse an Kurfürst Moritz und die protestantischen Stände Friede gemacht war, gingen diese auswärtigen Kriege weiter. Nur zeitweilig trat ein Stillstand in der Waffenführung ein, indem Ferdinand mit den Türken seit 1553 unter wiederholt verlängerter Waffenruhe über den Frieden verhandelte, und Philipp II., der mit den Erblanden seines Vaters den Krieg gegen Frankreich übernahm, im Februar 1556 mit König Heinrich den fünfjährigen Waffenstillstand von Vaucelles abschloß. Aber gerade im Jahr 1556 brach der Krieg mit neuer Macht aus. Im Frühjahr zog der Pascha von Dfen mit einem Heer gegen die Festung Sziget; in derselben Zeit war in Siebenbürgen ein Aufstand im Gang, der die österreichische Herrschaft niederwarf und den jungen Zapolya mit

seiner Mutter auf den Thron zurückführte; im Juli endlich einigten sich in einem geheimen Vertrag Papst Paul IV. und Heinrich II. zur Eroberung des Königreichs Sizilien und zur Uebergabe desselben an einen französischen Prinzen, worauf denn bald die Kämpfe zwischen den päpstlichen und spanisch-neapolitanischen Truppen begannen und sich dann infolge der Hülfe, die Frankreich dem Papst sandte, zu einem großen Krieg zwischen Philipp II. und Frankreich, geführt in Nordfrankreich und den südlichen Niederlanden, erweiterten.

Bei Antritt seiner Regierung sah also Ferdinand die Ost- und Westgrenze des Reiches von schweren Kriegen bedroht. Die vorwaltende Empfindung, die er diesem doppelten Angriff von Anfang an entgegenbrachte, war die der Furcht, und in dieser Empfindung hatte er schon im Jahr 1552 den Kaiser dahin gedrängt, daß wenigstens mit den deutschen Protestanten Friede geschlossen ward. Wie nun stellte er sich jetzt zu dem Fortgang der Kriege? Vor allem, wie verhielten er und die deutschen Reichsstände sich zu dem französisch-spanischen Krieg? An und für sich hätte man den Eintritt des Reiches in den Krieg gegen Frankreich für natürlich halten sollen; denn ebenso wie Franz I. ging Heinrich II. von dem Gedanken aus, daß er, um Frankreich gegen die spanische Uebermacht Luft zu machen, zugleich Oesterreich und das deutsche Reich treffen müsse. So hatte er im November 1556 seinen Gesandten De la Bigne an Soliman geschickt, mit dem Vorschlag eines doppelten Angriffs der Türken: zu Land gegen Ungarn, zur See gegen die Küsten der Reiche Philipps und seiner Verbündeten, um also, wie er sich ausdrückte, Philipp und Ferdinand zugleich zu bezwingen.¹⁾ In den folgenden beiden Jahren that er dann, was er mit den Mitteln der Diplomatie thun konnte, um die Streitkräfte des Sultans mit voller Wucht, wie gegen Spanien, so auch gegen Ferdinand zu treiben. Und derselbe König Heinrich hatte, als er dem Kurfürsten Moritz gegen Karl V. beistand, die Reichsstädte Metz, Toul und Verdun erobert, dann im Fortgang des Krieges mit Philipp II. seine Streitkräfte im Jahr 1558 in die südlichen Niederlande einbrechen lassen: Uebergriffe, durch welche er thatsächlich in Krieg gegen das Reich eingetreten war.

Aber trotz dieser Herausforderungen vermied Ferdinand und vermieden die Reichsstände mit wahrer Angstlichkeit jede Feindseligkeit gegen Frankreich. König Ferdinand sah eben seine Kräfte durch den Türkenkrieg schon über das Maß angestrengt, die Reichsstände hingegen, vor allem die protestantischen, hatten sich unter Karl V. daran gewöhnt, die Kriege zwischen Frankreich und Spanien als fremde Händel und Frankreich selber als einen gelegentlichen Rückhalt gegen den Druck der spanisch-österreichischen Macht anzusehen. Wie wenig sie außerdem geneigt waren, den im burgundischen Vertrag bedungenen Schutz der Niederlande wirklich zu leisten, hatten sie bei Feststellung der Exekutionsordnung (vgl. S. 26) deutlich gezeigt. So wurde denn über eine Unterstützung Philipps durch das Reich überhaupt gar nicht verhandelt. Der spanische König aber, wie er nun seine Kriege gegen Papst und Frankreich siegreich durchführte und dann bei dem

¹⁾ Reduire le roy d'Angleterre et son oncle Ferdinand. (Charrière, Négotiations de la France dans le Levant II S. 374 Anm. fg.)

Frieden, den er mit letzterem zu Chateau-Cambresis (3. April 1559) abschloß, hinsichtlich der Grenzen seiner Reiche den Zustand vor Ausbruch des Krieges zu Grunde legte, sah sich seinerseits nicht veranlaßt, für die Integrität Deutschlands mit aller Macht einzutreten; er ließ die dem Reich entrisenen Städte als Kampfpfeil in den Händen des französischen Königs.

Heinrich II. konnte damals sagen, daß er für Frankreich im Kampf gegen die umklammernde Uebermacht Spanien-Oesterreichs einen ersten großen Erfolg errungen hatte, freilich nicht auf Kosten des eigentlichen Gegners, sondern des deutschen Reiches. Von den drei Städten übte er damals eine thatsächliche, durch ein angebliches Schutzrecht¹⁾ noch verstärkte Herrschaft über die dort residierenden drei Reichsbischöfe aus, er hielt das Herzogtum Lothringen, dessen Herzog Karl II. an seinem Hof erzogen und eben damals mit seiner Tochter vermählt wurde, in Abhängigkeit. Im Vollgefühl solcher Erfolge hoffte er seinen Einfluß noch tiefer in das Reich erstrecken zu können. Als der Friede von Chateau-Cambresis noch nicht definitiv abgeschlossen war, erschien im März des Jahres 1559 vor dem in Augsburg versammelten Reichstag eine französische Gesandtschaft, bestehend aus dem Herrn von Bourdillon und dem Erzbischof Marillac von Bienne. Bei Abfertigung derselben verfolgte Heinrich II. einen doppelten Zweck: einmal hielt er es für nicht unmöglich, nähere Beziehungen mit dem Kaiser selber anzuknüpfen und diesen alsdann im Gegensatz gegen Spanien zu drängen; zugleich aber wünschte er unter den deutschen Fürsten wieder eine französische Partei zu organisieren, im günstigsten Fall in der Form eines eigentlichen Bündnisses, und dieses natürlich im Gegensatz gegen die kaiserliche Gewalt und die österreichische Politik.²⁾ Die Gesandten glaubten nun — wir wissen nicht, auf welche Erwägungen hin — diesen Absichten ihres Herrn am besten zu entsprechen, indem sie in ihrem Vortrag vor den Reichsständen das Ansinnen stellten: der König von Frankreich solle fortan regelmäßig zur Teilnahme an den Beratungen der Reichstage zugelassen werden.³⁾ Also, wenn man die Worte streng nehmen darf, reichsständische Rechte für die Krone Frankreichs! — eine Forderung, welche allein schon zeigt, daß der König in seinen Erfolgen gegen Deutschland sich noch lange nicht am Ende wähnte. Allein wenn dabei auf die franzosenfreundliche Gesinnung einer Anzahl deutscher Fürsten gerechnet wurde, so zeigte es sich doch, daß die frische Erinnerung an die Beraubung des Reiches, das Gefühl innerer Ruhe, welches der Religionsfriede und der Regierungswechsel hervorgerufen hatten, gerade damals einer Annäherung an Frankreich im Wege stand. Abgesehen vom Kurfürsten

¹⁾ Ueber dessen Tragweite vgl. Königin Katharina an den B. Rennes. 1564 Okt. 13. (Lettres de Catherine de Méd. II S. 229.) Calmet V S. 730 fg. Granvelle, Papiers VIII S. 661 fg.

²⁾ Instruktion der Gesandtschaft bei Ribier, Lettres et mémoires II S. 785.

³⁾ Der Herzog von Württemberg faßt die Werbung der Gesandtschaft zusammen: neben dem Freundschaftsanerbieten habe sie verlangt, „ihne (den König) den reichstagen auch beiwohnen zu lassen und sein Bedenken anzuhören“. (An die württemb. R.T.Gesandten. 1559 März 23. Stuttgarter Archiv, R.T. 1559. zum tom. XVIIb.) In demselben Sinn faßten die Werbung der Kurf. von der Pfalz (Kludhohn I n. 25) und der englische Gesandte Mund (Calendar of state-papers, 1558/59 n. 435) auf. In der Antwort des Reichstags (Goldast, Politica imperialia S. 969, Absatz quod ad postremum) wird die Forderung umgangen.

Friedrich III. von der Pfalz, scheint kein angesehenener Fürst das ungeheuerliche Ansinnen gebilligt zu haben. Der Reichstag, unter vollster Zustimmung und vermutlich nicht ohne Einwirkung des Kaisers, wehrte es ab, indem er als schlagende Antwort das Verlangen der Rückgabe der drei Städte und Stifter aufstellte¹⁾ und dies Verlangen durch eine besondere Gesandtschaft an den französischen König zu verfolgen beschloß. Natürlich blieben die Restitutionsverhandlungen ohne Erfolg, aber so viel war damit erzielt, daß das Reich in seiner Gesamtheit gegen die Annäherungsversuche Frankreichs eine abweisende Haltung einnahm. Eine jähe Wendung der Dinge in Frankreich — der vorzeitige Tod Heinrichs II. (26. Juli 1559) und die Schwäche der ihm folgenden Regierungen — benahm dann auch der französischen Politik den Mut zu weiteren Eingriffen in das deutsche Reich.

Im ganzen genommen, war die Politik, die das Reich also dem begehrliehen Nachbar entgegensetzte, gewiß keine thatkräftige. Ein Grund dieser Zurückhaltung lag, soweit es auf Kaiser Ferdinand ankam, daran, daß dessen Mittel durch die andere große auswärtige Verwicklung, durch den Türkenkrieg, völlig in Anspruch genommen waren. Als Ferdinand im Jahr 1547 einen fünfjährigen Frieden mit dem Sultan abschloß, hatte er den mittleren Teil seines Königreichs Ungarn rechts und links von der Donau bis aufwärts über Gran in der Gewalt der Türken, das Fürstentum Siebenbürgen nebst einer Anzahl ungarischer Gebiete und Festungen im Westen und Norden in den Händen des von den Türken abhängigen Johann II. Zapolya lassen müssen. In Ofen waltete ein türkischer Pascha; von dort war die Stadt Wien, waren die Grenzen der Lande Steiermark und Krain unaufhörlich bedroht; leicht begreiflich war es da, daß Ferdinand in der Sicherung und Erweiterung seiner Ostgrenze die dringendste Aufgabe, in jedem neuen Angriff der Türken die schwerste Gefahr seiner Regierung erkannte. Aber auch im Reich wußte man, daß das osmanische Staatswesen auf Krieg und schrankenlose Machterweiterung begründet war, daß nächst Ungarn die deutschen Lande seinem Eroberungszuge ausgesetzt waren. Zu den vielen schwarzen Ausichten z. B., mit denen sich Melanchthon die Zukunft ausmalte, gehörte eine Prophezeiung, nach welcher bis zum Jahr 1600 die Türken Italien und Deutschland unterjocht haben sollten.²⁾

Bei dieser Stimmung konnte Ferdinand auf einigen Erfolg rechnen, wenn er an den beiden Reichstagen, die er abhielt, an dem zu Regensburg von 1556 bis 1557 und dem zu Augsburg von 1559, eine ausgiebige Hilfe zur Verteidigung Ungarns in Anspruch nahm. Indes so oft die Frage an die deutschen Reichsstände herankam, ob sie ihre Kräfte zu großen Anstrengungen gegen die Türken wirklich vereinigen wollten, trat doch wieder die Erwägung in den Vordergrund, daß das Königreich Ungarn, um dessen Schutz es sich unmittelbar handelte, ja nicht zum deutschen Reich gehöre, daß ihre Hilfe also keine pflichtmäßige, sondern eine freiwillige sei; und im Bewußtsein ihrer freien Entscheidung wurden sie

¹⁾ Wiederholt vorher angeregt, zuletzt bei dem Kurfürstentag von 1558. Vgl. Kluckhohn I n. 29.

²⁾ Corp. ref. IX S. 1026.

äußerst sparsam. Seit Beginn der großen Türkenkriege hatte die kaiserliche Regierung in ihren Anträgen an die Stände unterschieden zwischen dauernden militärischen Anstalten zur Abwehr der Türken und zeitweiligen, auf ein oder einige Jahre berechneten Unterstützungen: erstere hatte sie niemals erlangt, letztere waren ihr wiederholt, aber mit sparsamer Berechnung gewährt. Auch jetzt regte Ferdinand wieder die Frage einer stehenden Kriegsmacht an.¹⁾ Allein es war eine Ausnahme, wenn etwa Kurfürst August von Sachsen diesen Plan ernsthaft in Erwägung zog;²⁾ der Reichstag beschränkte sich darauf, zuerst, im Jahr 1557, eine Geldhilfe von 16 Römermonaten, d. h. nach dem wirklichen Betrag des Römermonats, der unter den ursprünglichen Ansatz immer tiefer herabsank, etwa 1100000 Gulden³⁾ zu bewilligen, sodann im Jahr 1559, zur Unterhaltung der Grenzfestungen eine Beisteuer von ungefähr 500000 Gulden. In welchem Verhältnis diese Summen, die obendrein nur teilweise eingebracht wurden, zu den wirklichen Ausgaben standen, mag man daraus entnehmen, daß allein die Unterhaltung des Gürtels von Grenzfestungen in Oberungarn, Unterungarn und an der windisch-kroatischen Grenze nach des Kaisers Berechnung jährlich eine Million Gulden erforderte.⁴⁾

Bei dieser Sparsamkeit des Reiches war die Lage Ferdinands gegenüber den Erfordernissen des Türkenkrieges eine unfählich schwierige. Er fand in seinen Staaten ein doppeltes System von Wehrkräften vor: einmal in den einzelnen Landen zum Zweck der Landesverteidigung ein Aufgebot, das teils auf der allgemeinen Wehrpflicht, teils auf feudalen Ueberlieferungen beruhte, regelmäßig aber von landständischen Anordnungen abhing; sodann die eigentliche Feldarmee, welche aus geworbenen Söldnern gebildet wurde. Die Geldmittel für die letztere mußte er jahraus jahrein zusammenbitten aus den Gewährungen des Reichs und der verschiedenen Landtage seiner ungarischen, deutschen und böhmischen Ländergruppe. Diese Bewilligungen aber waren, wie von seiten des Reichs, so auch in den Erblanden nicht reichlich und die Kriegsverwaltung nicht thatkräftig genug, um wenigstens einen Kern von geübten und disziplinierten Truppen dauernd beisammen zu halten, etwa nach Art jener gefürchteten spanischen Regimenter, die Philipp II. einige Jahre später als die beste Kraft seiner niederländischen Heere unterhielt. Die bunten und meist ungeschulten Haufen von ungarischen, deutschen und italienischen Söldnern, aus denen die Obersten Ferdinands die Feldarmee zusammenbrachten, pflegten sich nach einigen Monaten wieder aufzulösen, weil die Kriegskasse leer war. An Zahl wie an kriegerischer Zucht kamen sie der türkischen Armee nicht gleich. In den Landen aber, die sie beschützen sollten, machten sie sich durch Gewaltthaten und Räubereien, zu denen sie freilich

¹⁾ N. A. von 1557 § 67, 68.

²⁾ Aufschlüsse geben die Reichstagsakten des Dresdener Archivs von 1556/57 und 1558/59.

³⁾ Nach einer dem Reichstag 1559 Juli 8 vorgelegten Rechnung: 1121683 Gulden. Unter den Abgängen finden sich die Anschläge der Krone Böhmen und des österreichischen Kreises, wo ja die Landtage ihre eigenen Türkensteuern bewilligten. Wirklich gezahlt waren von obiger Summe 717982 Gulden. (Münchener Staatsarchiv, hain. Abteilg. 160/1.)

⁴⁾ Häberlin IV S. 511. Fünfzig Jahre später rechnete man 1½ Million. (Reichstagsproposition von 1613 Ms.)

meist durch Soldrückstände, durch Hunger und Not gereizt wurden, einen schrecklichen Namen.

So war es denn kein Zufall, wenn der neue Türkenkrieg von Ferdinand ohne viel Vertrauen angetreten wurde und ebenso unglücklich verlief wie der frühere. Ein Glück für ihn war es noch, daß sich damals im Osmanenreich die innere Zerfetzung geltend zu machen begann, und daß infolgedessen der Sultan, und mehr noch die hohen Beamten das Ende des Krieges herbeiwünschten. Im Jahr 1562 kam ein achtjähriger Friede zustande. Ferdinand mußte, wie in dem Frieden von 1547, sich der Schmach eines jährlichen Tributes unterziehen und die neu erlittenen Verluste genehmigen, vor allem den Verlust von Temesvar mit dem Land südlich von der Maros, wo der Sultan ein zweites Paschalik eingerichtet hatte.

Uebersieht man diesen Gang der Dinge an der Ost- und Westgrenze des deutschen Reiches und faßt die Haltung der Reichsstände dabei ins Auge, wie sie gegen Frankreich zu gar keinen, gegen die Türken nur zu geringen Opfern sich herbeiließen, so ist klar, daß diese Stände zu einer nachdrücklichen, für die Macht und Sicherheit des gesamten Reiches eintretenden auswärtigen Politik keineswegs geneigt waren. Es richteten sich eben ihre Kräfte, soweit sie in Bewegung kamen, theils auf die gemeinsamen inneren Angelegenheiten des Reiches, theils auf die Sonderpolitik, welche Fürsten und Städte auf eigene Hand führten.

Was nun im Innern des Reiches auf den ersten Blick auffiel, das war der Mangel eines gesicherten Rechtszustandes. Durch die Kriege, welche die Politik Karls V. in dem letzten Jahrzehnt hervorgerufen hatte, waren die kriegerischen Kräfte in Deutschland aufgeregt; und jetzt waren sie nicht geneigt, sich wieder zur Ruhe zu begeben. Sie an feste Ordnungen zu binden, war um so schwerer, da diejenigen, welche sich dem Kriegsgewerbe hingaben, eine selbständige Macht bildeten, die fast ebenso leicht für gesetzwidrige, wie für gesetzliche Zwecke aufgebieten werden konnte. War ein Heerhaufen aufzubringen, so dang der künftige Führer desselben zunächst die in ganz Deutschland zerstreuten Obersten, Hauptleute und Rittmeister; diese, mit einigem Geld versehen oder auf spätere Abrechnung bauend, warben die einzelnen Reitercompagnien oder Infanteriefähnlein an: überall schaute der Niedere nach dem Höheren aus, der ihn in Bestallung nahm. Die Schranken, welche das Reichsgesetz gegen willkürliche Aufstellung von Truppen errichtete, waren nicht beengend. Wenn ein Reichsstand zur Leitung des Werbegeschäftes seinen Namen hergab und als Zweck desselben nicht gerade einen Landfriedensbruch gegen Kaiser oder Reichsstände aufstellte, wenn ferner die anderen Reichsstände das Anwerben ihrer Unterthanen nicht ausdrücklich verboten — und zu einem Verbot entschlossen sie sich ungern, da sie den guten Willen der Hauptleute und Obersten für eigene Bedürfnisse sich bewahren mußten —, wenn endlich ein Reichsstand — am natürlichsten derjenige, der das gesamte Geschäft leitete — seine Lande zur Sammlung der Truppen einräumte, so waren die gesetzlichen Bedingungen, an welche der Reichsabschied von 1555 die Aufstellung eines Heerhaufens gebunden hatte, im wesentlichen erfüllt. Daß auch Truppen für fremde Mächte geworben und aus dem Reich geführt werden dürften, solange es sich nicht gerade um einen Krieg gegen den Kaiser oder die Reichs-

stände handelte, wurde seit dem Aufstand des Kurfürsten Moritz als ein wesentliches Stück deutscher Freiheit in Anspruch genommen und durch den Reichsabschied von 1559 in der Hauptsache bestätigt.

Man sieht, ein Fürst oder Graf, der Kriegslust und Kriegserfahrung und dazu einiges Geld oder Kredit besaß, konnte leicht einen bewaffneten Haufen zusammenbringen. Die Gefahr für den Frieden bestand nun darin, daß von den Kriegen Karls V. eine Schar derartiger Abenteurer und dazu eine Wolke von bitteren Zwisten zurückgeblieben war. Der Schauplatz der heftigsten Streitigkeiten war der fränkische Kreis. Hier hatte der junge Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, der wildeste unter den Bundesgenossen des Kurfürsten Moritz bei dem Aufstand von 1552, in erzwungenen Verträgen dem Bischof von Bamberg etwa ein Drittel seines Fürstentums, dem Bischof von Würzburg schwere Schuldverschreibungen abgepreßt und dann seine Beute, die ihm der Passauer Vertrag absprach, durch eigenmächtige Fortführung eines grausamen Raubkriegs zu behaupten gesucht. Aber besiegt durch den Bund der Bischöfe und der Stadt Nürnberg, dem sich als mächtigere Helfer König Ferdinand, Kurfürst Moritz und Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel anschlossen, vom Kammergericht in die Acht erklärt, hatte er sich unter den Schutz Frankreichs flüchten müssen. Alsdann hatten die verbündeten fränkischen Stände sich seines Fürstentums bemächtigt, der König Heinrich dagegen den geächteten Fürsten als Obersten über zwei Regimenter Infanterie im Frühjahr 1555 in Bestallung genommen. Auf den Rückhalt Frankreichs vertrauend, auf die Teilnahme, die er bei verwandten und befreundeten Fürsten fand, rechnend, vermaß sich der unbändige Markgraf, den Rest seiner unter den Ausschweifungen eines wilden Kriegerlebens zerrütteten Kräfte daran zu setzen, um sich an seinen Feinden zu rächen und seine Lande mitsamt seiner Beute wieder zu gewinnen. Er war an jenen Verhandlungen, unter denen die Fürstenverschwörung des Kurfürsten Moritz, die Verbindung derselben mit Frankreich und der Aufstand des Jahres 1552 hervorgegangen waren, als Unterhändler beteiligt gewesen. Als erprobter Söldnerführer verstand er sich auf die Kunst, rasch, geheim und mit wenig Geld einen Heerhaufen zu werben und die weiteren Kosten desselben durch Brandschatzung und Plünderung zu beschaffen. Nach solchen Erfahrungen hoffte er, eine neue Fürstenverschwörung, mit den Mitgliedern des Hauses Brandenburg an der Spitze, zu veranstalten und mit plötzlich zusammengezogenen Truppen über seine fränkischen Feinde herzufallen. Seine Agenten durchzogen zu diesem Zweck Deutschland, um an den Fürstenhöfen die politischen, mit Rittmeistern und Hauptleuten die militärischen Verhandlungen zu führen. Eine geneigte Stimmung fanden sie allerdings bei den angegangenen Fürsten nicht; aber die Sorge vor neuen Unruhen wurde dadurch wach gehalten, zumal da doch ein großer Teil der deutschen Fürsten der Sache des Markgrafen an sich eine ausgesprochene Teilnahme entgegenbrag. Gestillt wurde die Bewegung nur dadurch, daß ein vorzeitiger Tod (8. Januar 1557) den Unruhstifter hinwegnahm. Die brandenburgisch-kulmbachischen Lande waren damals schon längst aus der Hand der fränkischen Stände in den königlichen Sequester übergegangen; nunmehr wurde (am 29. März 1557) der Vetter des Verstorbenen, Markgraf Georg Friedrich, dem der Ansbacher Teil der fränkisch-brandenburgischen Gebiete

zugefallen war, vom König Ferdinand mit den sequestrierten Landen belehnt. Im Oktober 1558 endlich stellte ein Vergleich zwischen dem Haus Brandenburg und den fränkischen Ständen, in welchem die letzteren für die im Kulmbach'schen angerichteten Schäden 175 000 Gulden zahlten, die Eintracht zwischen den alten Gegnern wieder her.

Aber völlig beruhigt war damit der vom Markgrafen heraufbeschworene Streit noch keineswegs. Unter den Männern, welche Albrecht in Krieg und Unterhandlung gebraucht hatte, ragte der fränkische Ritter Wilhelm von Grumbach hervor. Er war einer der Agenten des Markgrafen bei jenen auf neue Umwälzungen zielenden Verhandlungen von 1555 und 1556 gewesen; wie kaum ein anderer war er der Vertraute seiner Pläne und der Genosse seines Hasses gegen die fränkischen Verbündeten, denn auch ihm waren seine Güter, zum größten Teil würzburgische Lehen, in der Zeit, da des Markgrafen Lande besetzt wurden, vom Bischof von Würzburg eingezogen; der Versuch, dieselben durch eine Klage am Reichskammergericht zurückzugewinnen, blieb ohne Erfolg, da die fränkischen Stände mit einer Klage wegen Landfriedensbruches antworteten und beide Prozesse sich in die Länge zogen.¹⁾ Wie nun Albrecht gestorben war und das Haus Brandenburg sich von den wilden Plänen und den wilden Genossen des Verstorbenen zurückzog, stand in Grumbach der Entschluß fest, neue Verbindungen und Gewaltthaten anzuzetteln, um zu dem Seinigen zu kommen.

Und wenige Monate nach dem Tod seines bisherigen Herrn fand er einen anderen Beschützer: im Mai des Jahres 1557 nahm ihn Herzog Johann Friedrich von Sachsen als Rat in seine Dienste. Dieser Johann Friedrich, als der erste unter den drei Söhnen des ehemaligen Hauptes des schmalkaldischen Bundes, des im Jahre 1554 verstorbenen Kurfürsten Johann Friedrich des älteren, führte bis zum Februar 1566 die alleinige Regierung der väterlichen Lande; er war das Haupt der ernestini'schen Linie des Hauses Sachsen. Vertreter der anderen sächsischen Linie, der albertini'schen, war seit 1553 Kurfürst August, der Bruder und Nachfolger jenes Moritz, an welchen nach Ausgang des schmalkaldischen Kriegs der ältere Johann Friedrich die Hälfte seiner Lande mitsamt der Kurwürde hatte abtreten müssen, als Preis für die Hülfe, die Moritz gegen seine Glaubensgenossen dem Kaiser geleistet hatte. Seit lange waren die beiden Linien durch Eifersucht und Streitigkeiten von einander getrennt; jene Veraubung der Ernestiner hatte die Eifersucht zu einer tiefen Feindschaft gemacht, die fortan für den Herzog Johann Friedrich das eigentliche Verhängnis seines Lebens wurde. Der junge Fürst war ein beschränkter Kopf: mit seinem Eigensinn und seiner aufstrebenden Hestigkeit verstand er es, sich bei seinen fürstlichen Standesgenossen unleidlich zu machen; aber trotz der Isolierung, in welche er hierdurch geriet, hielt er an dem Gedanken fest, daß er die verlorene Macht wieder gewinnen und den Nebenbuhler seines Hauses mitsamt seinen mächtigen Beschützern, voran den Kaiser Ferdinand, demütigen müsse; und je mehr ihm wirkliche Machtmittel abgingen, um so mehr verstrickte er sich in bodenlose Entwürfe, wilde Umsturzgedanken und wüsten Aberglauben.

¹⁾ Ortloff I S. 86, 88, 189, 190.

Bei dieser Stimmung kam ihm Wilhelm von Grumbach als der Mann, den er brauchte. Der Ritter hatte sich allerhand Kenntnisse von den Bestrebungen und Gegensätzen deutscher und außerdeutscher Fürsten erworben, er besaß enge Verbindungen mit Kriegsobersten und Abenteurern. Wie er nun dem Herzog zu zeigen verstand, wo die angreifbare Seite der gegnerischen Mächte sei, wie die denselben feindlichen Elemente zu unwiderstehlichen Kombinationen zu verbinden, und die deutschen Werbetruppen aus dem Boden zu stampfen seien, wie er dann auch in einzelnen Geschäften, z. B. in der Verheiratung Johann Friedrichs mit der Tochter des Pfalzgrafen Friedrich von Simmern, des nachherigen Kurfürsten von der Pfalz, sich als brauchbaren Unterhändler bewies, wurde sein Rat in den Fragen auswärtiger Politik für Johann Friedrich mehr und mehr maßgebend. Es verbanden sich also die beiden Männer, die in Franken und in Sachsen die bestehenden Zustände umzuwerfen strebten.

Was den Plänen dieser und ähnlicher Unruhstifter trotz ihrer Machtlosigkeit doch einen gewissen Nachdruck gab, das waren die oben berührten Verhältnisse des Kriegsdienstes in Deutschland. Jene geringeren Fürsten und Fürstenjöhne und der Haufe gewöhnlicher Obersten, welche im Gegensatz zu der friedlichen Gesinnung der großen Mehrzahl der Fürsten immer neue Gelegenheit zu Krieg und kriegerischem Verdienst suchten, wandten sich von dem ruhiger gewordenen Deutschland nach dem Ausland, weil von dort die beiden seit 1557 wieder in Krieg stehenden Könige von Frankreich und Spanien sich wetteifernd um deutsche Mietsoldaten bewarben. Da nun das Werbegeschäft und die Führung der geworbenen Truppen in Deutschland zusammenfielen, so verschaffte sich eine fremde Regierung die gewünschten Truppen, indem sie Anführer und Oberste entweder für einen bestimmten Kriegszug dang oder durch feste Jahrgelder in der Art dauernd an sich band, daß sie im Falle des Bedürfnisses zur Uebernahme von Werbeaufträgen bereit sein mußten. In umfassendem Maße hatte die spanische Regierung solche feste Bestellungen aufgerichtet: drei Fürsten des braunschweigischen Hauses — Erich von Kalenberg, Franz Otto von Lüneburg, Ernst von Grubenhagen —, ferner die Grafen Otto von Schaumburg und Günther von Schwarzbürg waren zu den Kriegsdiensten Philipps II. verpflichtet. Unter denjenigen, welche Frankreich gewann, standen in erster Linie die Herzöge von Sachsen und Wilhelm von Grumbach. Kraft eines im März 1558 geschlossenen Vertrages hatte Heinrich II. an die Brüder Johann Friedrich und Johann Wilhelm zusammen 30 000 Livres jährlich zu zahlen, der letztere dagegen hatte dem König auf dessen Kosten sofort 2100, und Grumbach noch 1200 Reiter zuzuführen. Mit französischem Geld also konnten jetzt Grumbach und Sachsen sich mit Truppen umgeben. Was solche Rüstungen aber auch für die deutschen Dinge bedeuten konnten, davon erhielt man gleich im folgenden Monat einen Vorgeschmack.

Am 15. April wurde der Bischof Melchior Zobel von Würzburg, eben jener, der sich die Todfeindschaft des Markgrafen Albrecht und seiner Anhänger erworben hatte, in dem Augenblick, da er mit ungerüstetem Gefolge aus seiner Residenzstadt über die Mainbrücke nach dem Schloß auf dem Frauenberg ritt, von einem Trupp bewaffneter Kriegersleute angefallen; und sei es nun, daß die Tötung des Kirchenfürsten von vornherein beabsichtigt war, sei es, daß die Mordgier der

Söldner urplötzlich erwachte, genug, er wurde beim ersten Angriff, bevor er Gegenwehr oder Flucht versuchen konnte, niedergeschossen. An der Spitze der Mörderbände befanden sich zwei Männer (Zedwitz und Picht), welche Grumbach als Rittmeister für den bevorstehenden französischen Zug angenommen hatte, ferner ein gewisser Christoph Kreger, ein im Dienst des Markgrafen Albrecht ruiniertes Mensch, der sich ebenfalls dem Anhang Grumbachs angeschlossen hatte. Daß denn auch Grumbach der Urheber des Verbrechens sei, dieser Verdacht wurde sofort vom Würzburger Domkapitel ausgesprochen. Zur Gewißheit wurde die Schuld Grumbachs erst ein Jahr nachher¹⁾ und auch da blieb es zweifelhaft und bleibt zweifelhaft bis auf den heutigen Tag, ob er den Auftrag gegeben hatte, den Bischof zu töten oder nur — was er offen zugestand — ihn gefangen zu nehmen, um von dem Gefangenen die Entschädigung für seine Verluste zu erzwingen. Wie weit aber auch die Urhebererschaft Grumbachs reichen mochte, erschreckend war es, daß er sowohl während des Verdachtes, wie nach dem Zugeständnis seiner Beteiligung ungestört sein Treiben fortsetzen konnte. Im Juni des Jahres 1558 zog er an der Spitze seiner 1200 Reiter frei durch die deutschen Lande in den französischen Kriegsdienst. Als der französisch-spanische Krieg beendet, und einige Monate darauf König Heinrich II. gestorben war, erneuerten dessen Nachfolger Franz II., und nach dessen Tod König Karl IX. die Bestallung des Ritters, wie denn auch Johann Friedrich von Sachsen ihn in seinem Schutz und Dienst behielt. Unausgesetzt wachte er nun über den politischen Verwicklungen in und außer Deutschland und hielt seine Verbindungen mit Kriegshauptleuten aufrecht, um zur rechten Stunde mit einer großen politisch-militärischen Kombination in seinem und seines Herzogs Interesse hervorzutreten. Sollte es der Mühe wert sein, die wilden Pläne, die er der Reihe nach mit seinem Herzog erwog, im einzelnen darzulegen? Es wird, glaube ich, genügen, wenn wir im Verlauf der Geschichte nur so viel davon berühren, als erforderlich ist, um die Schwankungen in der damaligen Ordnung der staatlichen Gewalten, die Ausschweifung in den Umsturzgedanken Johann Friedrichs und die Bodenlosigkeit dieser Entwürfe selber zu kennzeichnen. Fürs erste ist nur noch die Frage zu beantworten, was denn das Reich that, um den Angriffen und Verschwörungen gegen seine Glieder entgegenzutreten.

Merkwürdig ist auch hier wieder der Gegensatz zwischen der ängstlichen Aufmerksamkeit, mit welcher die Reichsstände all jene Bewegungen verfolgten, und der Lässigkeit, welche sie den Anforderungen zu thatkräftigem Einschreiten entgegensetzten. Markgraf Albrecht wurde im Dezember 1553 vom Reichskammergericht in die Acht erklärt, aber zur Ausführung derselben geschah von Reichs wegen nichts. Grumbach war schon als Helfer des geächteten Markgrafen dem Gesetz verfallen, aber selbst nach dem Würzburger Verbrechen war das einzige, was von Reichs wegen geschah, daß der Kaiser im Jahr 1559 jenen Christoph Kreger, der sich offen als Führer des Attentates bekannt hatte, in die Acht erklärte. Im übrigen waren der Kaiser und vornehme Fürsten unausgesetzt bemüht, erst zwi-

¹⁾ Grumbachs Zugeständnis beim Reichstag von 1559. (Ortloff I S. 187.) Dagegen nehmen Bamberg und Nürnberg 1561 die Beteiligung wieder als unbewiesen an. (S. 223.)

schen dem Markgrafen und seinen Gegnern, dann — und zwar zuletzt noch im Jahr 1559 — zwischen Grumbach und Würzburg über einen Vergleich zu handeln.

Wenn so auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege fast nichts gegen die Feinde des Friedens geschah, so bewährte sich dafür wieder die Erfahrung, daß die Reichsverfassung eine Ergänzung und Konkurrenz in den frei geschlossenen Bündnissen fand. Ein Bündnis der fränkischen Stände war es, welches, wie oben bemerkt, den Krieg gegen den Markgrafen Albrecht führte; und wieder ein Bündnis war es, welches in der Zeit des Unterganges des Markgrafen, nicht zwar in Deutschland überhaupt, aber doch in dem größeren Teil von Oberdeutschland —, nicht in Bezug auf die fränkischen Wirren, aber doch gegen sonstige Gewaltthaten den Frieden zu schützen unternahm. Diese neue Verbindung ging von König Ferdinand selber aus. Unvergessen war es im österreichischen Hause, wie stark einst vermittelt des schwäbischen Bundes der Einfluß Oesterreichs und somit auch des Kaisertums selber in Oberdeutschland gewesen war. Einen großen Bund unter Führung des Kaisers und des österreichischen Hauses über ganz Deutschland zu erstrecken, war darum ein Plan, den Karl V. während seiner Siege über die Schmalkaldener sich vorsetzte; und einen ähnlichen Gedanken verfolgte Ferdinand, sowie er den Augsburger Religionsfrieden begründet hatte und im Reich an die Stelle Karls zu rücken begann. Nur freilich, daß nach den Niederlagen Karls V. der Entwurf einen viel bescheideneren Zuschnitt nehmen mußte. Statt des ganzen Deutschlands dachte Ferdinand zunächst an einen guten Teil von Oberdeutschland, statt der österreichischen Leitung dachte er an Teilung des Einflusses mit dem rivalisierenden Haus Baiern. So schloß er am 1. Juni 1556 in der Stadt Landsberg mit Baiern, Salzburg und der Reichsstadt Augsburg ein Bündnis ab, in dessen Schutz von seinen Landen die vorderösterreichischen, von Tirol bis zur Oberelsässer Landgrafschaft, aufgenommen wurden. Der Zweck dieses Bundes war Verteidigung der Mitglieder und ihrer Lande gegen widerrechtliche Gewalt; die Bundeshülfe sollte in Konkurrenz mit der verfassungsmäßigen Kreishülfe geleistet werden; als Bundesoberste, welche die Streitkräfte der Vereinigung zu befehligen und ihre Tagungen zu berufen hatten, sollten abwechselnd König Ferdinand und der Herzog Albrecht von Baiern eintreten, in Wirklichkeit jedoch überließ Oesterreich das Amt dem Herzog von Baiern. In der ersten Zeit seines Bestehens hielt sich dieser Bund den fränkischen Verwickelungen ängstlich fern; sowie aber Albrecht gestorben war, nahm er im Mai 1557 die beiden fränkischen Bischöfe nebst der Stadt Nürnberg auf und dehnte sich also über einen recht ansehnlichen Teil von Süddeutschland aus. Auch die Dauer des Bündnisses, die ursprünglich auf sieben Jahre begrenzt war, wurde stetig verlängert: es bestand bis zum Jahr 1598.

Eine stark eingreifende Macht war der Landesberger Bund keineswegs. Seine Armee, die man natürlich nur im Fall der wirklichen Verwendung einzurufen gedachte, sollte gebildet werden aus gleichen Kontingenten der Verbündeten, im Betrag von je 200 Reitern und 800 Fußsoldaten, allerdings mit dem Vorbehalt der Verdoppelung und selbst der Verdreifachung. Daneben bestand ein kleiner Bundesschatz, zu dem jedes Mitglied 10 000 Gulden herzugeben hatte. In Wirklichkeit hat aber der Bund auch jenes bescheidene Normalheer

niemals ins Feld gestellt und niemals eine nachdrückliche Aktion unternommen. Trotzdem war er nicht bedeutungslos. Da die Mitglieder desselben sich untereinander feierlich zu Freundschaft und Ausschluß aller Selbsthilfe verpflichteten, da den benachbarten Ständen, besonders den kleineren, die Mittel des Bündnisses imponierten, so war es eben durch seinen bloßen Bestand eine wichtige Bürgschaft des Friedens. Da auch zu den Verbündeten eine konfessionell gemischte Stadt, nämlich Augsburg, und eine rein protestantische, nämlich Nürnberg, gehörte, da die Bundesakte die Mitglieder ausdrücklich verpflichtete, den Religionsfrieden füreinander aufrecht zu halten und wegen Verschiedenheit der Religion sich nicht anzufeinden, so war die Vereinigung zugleich als Gewähr der Eintracht unter den beiden Bekenntnissen gedacht.

Also ein Bündnis, dessen Wirksamkeit mit peinlicher Vorsicht umgrenzt war, und Vergleichshandlungen, deren man niemals überdrüssig wurde, waren die vornehmsten Maßregeln, welche die Stände gegen die Störungen der rechtlichen Ordnung im Reich ergriffen. Im ganzen macht ihr Verhalten bei diesen inneren Bewegungen einen ähnlichen Eindruck, wie die Stellung, die sie zu den auswärtigen Fragen einnahmen: sie erfüllten sich mit ängstlicher Sorge, aber eine umfassende Thätigkeit wandten sie jenen Vorgängen nicht zu. Unter den inneren Angelegenheiten des Reiches gab es eben ein anderes Gebiet, dem ihre Teilnahme und ihre Thatkraft vorzugsweise gewidmet war: das war das Gebiet der kirchlichen Machtfragen, die im Einklang oder im Widerspruch mit dem Religionsfrieden zu lösen waren. Es ist Zeit, daß wir uns diesen kirchlich-politischen Verwickelungen zuwenden. Wie aber hier alles von den Gegensätzen der katholischen und der protestantischen Partei unter den Reichsständen abhängt, so können wir keinen Schritt weiter gehen, ohne zunächst in einem umfassenden Umblick uns zu vergegenwärtigen, wie sich das Verhältnis zwischen beiden Parteien nach der Zahl der Mitglieder und nach ihren inneren Kräften gestaltet hatte.

Fassen wir zunächst die vornehmste Gruppe der deutschen Reichsstände, das Kurfürstenkollegium nämlich, ins Auge und berücksichtigen wir vorläufig nur die weltlichen Mitglieder desselben, so finden wir in der Zeit des Religionsfriedens als einzigen katholischen Angehörigen den König Ferdinand in seiner Eigenschaft als König von Böhmen. Von seinen Kollegen hatten zwei, der Kurfürst von Sachsen und der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, sich längst zum protestantischen Bekenntnis gewandt und die Herrschaft desselben, nach der mit der versuchten Einführung des Interim verbundenen Erschütterung, in ihren Landen wieder gefestigt. In der Pfalz hatte Kurfürst Friedrich II. erst nach dem Passauer Vertrag den Mut gefunden, sich unzweideutig für die Augsburger Konfession zu erklären; sein Nachfolger, Ott' Heinrich von Pfalz-Neuburg (1556—59), gelangte als ausgesprochener Protestant zur Regierung, er war von dem Gefühl beseelt, daß er durch ein doppelt scharfes Auftreten, sowohl in dem Ausbau seiner Landeskirche als in der Vertretung der protestantischen Sache vor dem Reich, das Veräumte nachholen müsse.

Zugleich mit diesen kurfürstlichen Häusern waren auch ihre fürstlichen Nebenlinien und deren Lande dem Protestantismus gewonnen: neben Kurachsen das herzogliche Sachsen; neben Kurbrandenburg die dem Markgrafen Hans von Küstrin

zugewiesene, nach dessen Tod (1571) wieder heimgefallene Neumark und die seit 1557 unter Georg Friedrich vereinigten ansbach-kulmbachischen Lande; neben Kurpfalz die sich immer wieder neu bildenden und teilenden pfälzischen Nebenlinien. Die mächtigste unter letzteren war die von Zweibrücken, an deren Haupt, den Pfalzgrafen Wolfgang (1532—69), Kurfürst Ott' Heinrich bei seiner Erwerbung der Kurpfalz auch das Herzogtum Neuburg abtrat. Neben Zweibrücken kam Simmern besonders in Betracht, weil dessen Regent, der Pfalzgraf Friedrich, der nächste Erbe des kinderlosen Kurfürsten war: auch er bewährte, als er im Jahr 1557 seinem katholischen Vater nachfolgte, seinen protestantischen Eifer durch die ungefäunte Reformation des kleinen Fürstentums.

Faßt man die übrigen Fürstenhäuser ins Auge und sieht dabei von den geistlichen Fürsten vorläufig ab, so fällt vor allem in Norddeutschland das Uebergewicht der Protestanten auf. In dem alten Geschlecht der Welfen waren von den vier Hauptlinien, in welche es sich teilte, zwei, nämlich Braunschweig-Lüneburg und Grubenhagen, protestantisch; die Häupter der beiden anderen, Herzog Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Grubenhagen, waren katholisch; aber der letztere, der sich in einem wüsten Kriegerleben umhertrieb, war ohne legitime Nachfolger, und der Erbe des ersteren, Herzog Julius, war protestantisch gesinnt; die völlige Ueberführung beider Lande zum Protestantismus stand in naher Aussicht. Die übrigen, nach Osten anschließenden Fürstentümer — Lauenburg, Holstein, Mecklenburg, Pommern — waren durchweg protestantisch, und nach Westen hin gab es, wenn man von den halb entfremdeten Niederlanden abjah, nur noch ein mächtiges katholisches Fürstenhaus: es war das flevische Geschlecht, welches die seit 1521 vereinigten jülich-bergischen und fleve-märkischen Lande regierte. Günstiger stand die Sache der katholischen Kirche in Süddeutschland. Denn wenn auch hier die protestantischen Fürsten die Mehrheit bildeten — zu den Häuptern der brandenburgischen und pfälzischen Nebenlinien kamen der Herzog Christoph von Württemberg, der im Jahre des Religionsfriedens offen übergetretene Markgraf Karl von Baden-Durlach und der Markgraf Philibert von Baden-Baden —, so hielten doch die beiden mächtigsten Fürsten, König Ferdinand von Oesterreich und Herzog Albrecht von Baiern, am katholischen Bekenntnisse fest. Katholisch war auch das herzogliche Haus von Lothringen, welches jedoch wegen seiner Entfremdung von Deutschland vorläufig kaum in Betracht kam.

Alles in allem besaß der Protestantismus innerhalb des weltlichen Fürstentums das Uebergewicht. Dasselbe Verhältnis zeigte sich noch deutlicher unter den Reichsstädten. Sah man hier von jenen künstlichen Anordnungen ab, von denen im Zusammenhang mit dem Interim vorher die Rede gewesen ist, und die uns nachher noch beschäftigen werden, fragte man einfach nach der kirchlichen Gesinnung von Bürgerschaft und Rat, so konnte man unter den mächtigen Reichsstädten nur zwei, nämlich Köln und Aachen, nennen, welche als katholisch galten, und eine, nämlich Augsburg, in der eine wirklich starke katholische Partei den Protestanten gegenüber das Gleichgewicht der Macht behauptete. Im übrigen waren der Vorort der Ostseestädte, nämlich Lübeck, die beiden Reichsstädte der Nordseegeüste, nämlich Hamburg und Bremen, die vornehmeren Reichsstädte in Oberdeutschland, wie Frankfurt, Straßburg, Speier, Worms, Nürnberg, Ulm, Regensburg, entweder

ausschließlich oder vorwiegend protestantisch. Auch unter den Grafen war bereits die Mehrzahl für die Augsburgische Konfession gewonnen. Ueberwiegend katholisch war nur die Gruppe der schwäbischen Grafen, während das Kollegium, welches die zweite Grafenstimme am Reichstag führte, die Wetterauer Grafen, und mit ihnen die Mehrzahl der fränkischen, westfälischen und sächsischen Grafen auf der protestantischen Seite standen.

Fast noch schärfer als in solchen Verhältnissen zeigte sich aber die Schwäche des Katholizismus, wenn man ins Innere jener Lande sah, deren Fürsten ihm treu geblieben waren. Unter diesen Gebieten gab es wohl keines, in dem die katholische Religion mit stärkerer Hand aufrecht erhalten war, als das Herzogtum Baiern. Durch eine Reihe landesherrlicher Verordnungen war hier seit 1522 der Besuch der lutherischen Universität Wittenberg verboten, und die Zensur der Druckschriften angeordnet; vor den herzoglichen Gerichten waren über die lutherisch Gesinnten harte Strafen bis zur Todesstrafe verhängt, und dadurch den Vorkämpfern der neuen Lehre das Apostolat in Baiern verleidet; das Land besaß in der Universität Ingolstadt eine Bildungsstätte von unverbrüchlich katholischer Haltung. Aber selbst hier wuchs unter den Laien und der niederen Geistlichkeit die Neigung zu Luthers Lehre im verborgenen empor, und im Jahre 1552 kam die Zeit, wo sie mächtig hervorbrach.

Der Aufstand des Kurfürsten Moriz und die ihm folgenden Wirren, wie sie den protestantischen Reichsständen das Bewußtsein ihrer Kraft zurückgaben, so erfüllten sie die katholischen Stände, den König Ferdinand an ihrer Spitze, mit der Empfindung, daß sie ihren Widersachern nicht gewachsen seien, und daß sie, um dieselben nicht zu reizen, auch die eigenen protestantisch gesinnten Unterthanen schonen müßten. Unter solchen Verhältnissen wurde es mit einem Male kund, wie weit sich die Masse der weltlichen Stände in Baiern von der Strenge der Disziplin und der Glaubenssagungen der katholischen Kirche entfernt hatte: bei den Landtagen von 1553 und 1556 verlangten Adelige und Städte das Abendmahl unter beiden Gestalten, Aufhebung des Fastenzwanges, Beseitigung der Cölibatpflicht für die Geistlichen, Verkündung einer nach dem Evangelium gereinigten Lehre. Und wie sie bei diesen Forderungen über die Autorität der Bischöfe einfach hinweggingen und sich lediglich an die weltliche Regierung wandten, so bemerkte man sehr bald, daß das Ansehen der kirchlichen Obrigkeit auch dem niederen Klerus gegenüber zusammengebrochen war. Eine förmliche Anarchie, in der Disziplin, wie in Lehre und Gottesdienst, brach unter der Welt- und Klostergeistlichkeit Baierns aus. Den Zuständen jedoch, die hier zu Tage traten, will ich an dieser Stelle nicht weiter folgen. Da sie in ähnlicher Form, nur noch in weit verstärktem Maße, in dem benachbarten Oesterreich sich wiederholten, so werden wir sie kennen lernen, wenn wir uns zu den Landen des Königs Ferdinand wenden.

In den österreichischen Erblanden hatten schon vor dem Aufstand des Kurfürsten Moriz die Wirren der Türkenkriege, sowie das Fortleben der utraquistischen und der Brüdergemeinden in Böhmen und Mähren, die Ausbreitung lutherischer Gesinnung begünstigt. Als vollends die Not des Jahres 1552 über Ferdinand kam, traten die weltlichen Stände der verschiedenen Lande offen an die Spitze

der protestantischen Bewegung. Im Jahre 1556 vereinten sich Adelige und Städte in den landständischen Ausschüssen der fünf Kronlande des habsburgischen Hauses — der Herzogtümer Ober- und Unterösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain — und verlangten in gemeinsamer Eingabe für sich wie für Geistliche und Schullehrer die Freiheit der reinen, d. h. der lutherischen Lehre.¹⁾ An den Landtagen jedes der fünf Herzogtümer hatte der Kaiser fortan eine geschlossene protestantische Opposition, die Mehrzahl des Adels und der Bürgerchaften umfassend, sich gegenüber. Und ähnlich, wenn auch im einzelnen verschieden, war die Lage in den übrigen Landen. Wenn Tirol nebst den österreichischen Vorlanden weniger tief von der neuen Bewegung berührt wurde, so war dieselbe in den Landen der böhmischen und ungarischen Krone ebenso mächtig vorgedrungen wie in den fünf Herzogtümern. Sehr weit würde es nun führen, wenn ich für jedes dieser Lande die Gestaltung der kirchlichen Dinge besonders schildern wollte. Um eine deutlichere Anschauung zu gewinnen, möge es genügen, die Zustände der vereinigten Herzogtümer ob und unter der Enns zu betrachten.

Der Protestantismus war hier auf tausend verborgenen Wegen und meistens wohl in sehr unreifer Form bei den Bürgerchaften und dem Adel eingedrungen. Da aber eine Macht, welche die Neuerung in feste Ordnungen gefügt hätte, in Oesterreich fehlte — denn die Regierung war ja katholisch, und die organisierende Kraft, welche Geistlichkeit und Gemeinden der calvinischen Kirche bethätigten, blieb dem zersplitterten Deutschland versagt —, so war die nächste Folge jenes Eindringens lutherischer Lehre die kirchliche Anarchie. Wohl versuchte der Adel einen protestantischen Gottesdienst einzurichten. Es hatten ja die mächtigeren Grundherren neben anderen obrigkeitlichen Rechten zweierlei, bald auf einen größeren, bald auf einen kleineren Kreis von Pfarrkirchen sich ausdehnende, bald getrennte, bald vereinte Befugnisse: die Vogtei, welche besonders gewisse Aufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchengutes in sich schloß, und das Patronat, welches das Recht des Vorschlags bei jeder Neubefugung enthielt. Beide Befugnisse, und daneben die Einrichtung des eigenen Schloßgottesdienstes, beutete der Adel aus, um protestantisch Gesinnte in die geistlichen Stellen zu drängen. Aber abgesehen davon, daß dies nach dem geltenden Rechte unbefugte Eingriffe waren, gegen welche die geistliche und weltliche Regierung jederzeit einschreiten konnte, standen solchen Versuchen kirchlicher Neugründung noch andere Hindernisse entgegen: einmal, wohl ausgebildete protestantische Geistliche waren fast gar nicht zu erlangen, da die protestantischen Universitäten damals noch genug zu thun hatten, wenn sie einen näher liegenden Umkreis versorgen wollten; sodann, die Adlichen durchkreuzten ihre höheren Zwecke durch Habgier und Gewaltthat, indem sie ihre gesteigerte Macht über die Kirchen zur Beraubung des Kirchengutes und zur Knechtung der Geistlichen mißbrauchten.²⁾

¹⁾ Vorläufer dieses Ausschustages ist ein anderer vom Sept. 1547. (Bucholtz VIII S. 170. Priß II S. 256 fg.)

²⁾ Charakteristisch ist besonders der Bericht Eders von 1558 bei Wiedemann, Reformation und Gegenreformation II S. 360. Ueber das dort angezogene Mandat bezüglich summarischen Verfahrens vgl. Bucholtz VIII S. 216.

So waren es denn Missionare von meist sehr zweifelhaftem Charakter, die sich auf dem Lande unter dem Schutze des protestantischen Adels, vielfach auch in den Städten unter dem Schutze protestantischer Bürger auf die Kanzeln drängten. Hatte nun aber diesen Neuerern gegenüber die katholische Kirche nicht einen sicheren Rückhalt an der Landesregierung, die schon auf die zahlreichen Kirchenfürstlichen Patronates einen unmittelbaren Einfluß übte? an den Bischöfen, deren Jurisdiktion durch die katholische Regierung unterstützt ward? an den Klöstern und Stiftern endlich, die gerade in Oesterreich so zahlreich und so begütert waren? Sie hätte ihn gehabt, wenn nicht die protestantische Bewegung, wie den Adel und das Bürgertum, so in ihrem Fortgang auch die Massen des Landvolks und vor allem die Welt- und Klostergeistlichkeit ergriffen hätte, und wenn nicht vor diesem Sturm in erster Reihe das Ansehen der Bischöfe zu Boden gefallen wäre. Widerspruch oder Verachtung gegen die Satzungen der katholischen Kirche hatte sich im gesamten Klerus mit unglaublicher Gewalt erhoben; diejenigen, die sich nach Buchstaben und Geist der katholischen Vorschriften richteten, bildeten in diesem Kreise eine verschwindende Ausnahme. Andererseits freilich machten die positiven Meinungen, welche man in Berührung mit den lutherischen Lehren dem Dogma und der Disziplin der alten Kirche entgegenstellte, ein Wirrsal voll von Willkür und Zufall aus. Nicht was von den verschiedenen Neuerern geglaubt und angeordnet wurde, kann dargelegt werden, sondern nur das wenige, worin sie fast alle übereinkamen.

Unter den mit dem gottesdienstlichen Leben zusammenhängenden Lehren gab es damals kaum eine, welche, sowohl in Oesterreich wie in ganz Deutschland, die Geister so tief ergriff, wie die Lehre von des Erlösers Gegenwart im Sakrament des Abendmahls. Im protestantischen Deutschland hatte man sich auf die Frage geworfen, wie die Gegenwart und Wirksamkeit Christi zu denken sei, in den katholischen Ländern erhob man mit gleicher Erregung den Zweifel, ob die Hierarchie das Sakrament nicht verstümmelt habe, indem sie es den Laien nur unter der einen Gestalt des Brotes gewährte. So war denn der eine Satz, über den in Oesterreich so ziemlich alle der herrschenden Kirche Widersprechenden übereinkamen, derjenige, daß das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden müsse. Innerhalb der katholischen Disziplin gab es ferner eine Vorschrift, die stets nur aufrecht zu erhalten war, wenn die Hierarchie einig und stark war, das war das Ehelibatsgesetz der Geistlichen. In Oesterreich wie in anderen katholischen Ländern war also eine weitere Forderung, in der sich die ganze kirchliche Opposition zusammenfand, diejenige, daß den Priestern die Ehe zu gestatten sei.

Und man säumte nicht, die beiden Neuerungen ins Leben zu rufen, vor allem die letztere. Seit sehr langer Zeit, so erklären im Jahre 1562 die Prälaten von Oberösterreich, gibt es fast keinen Pfarrer, der nicht in wilder oder in förmlicher Ehe lebt.¹⁾ Die andere Neuerung — das Abendmahl unter beiden Gestalten — hatte König Ferdinand noch im Jahre 1554 verboten; zwei Jahre nachher, auf das

¹⁾ Sichel im Archiv f. österr. Gesch. 45 S. 9. Ueber die von Defanen und Offizialen erteilte Lizenz zur Priesterehe vgl. Wiedemann I S. 276. Ein Beispiel unter vielen a. a. O. II S. 291 Anm. 1.

Drängen jenes Ausschustages der fünf Herzogtümer, sah er sich genötigt, das Verbot zurückzunehmen. Da konnte denn bald der Bischof von Passau, als Ordinarius des größten Theils von Oesterreich, erklären, daß er wegen der Ehe und Austeilung des Abendmahls unter beiden Gestalten, bei des Kaisers offenkundiger Nachsicht, gegen keinen Geistlichen eingeschritten sei.¹⁾

Die beiden auf solche Weise durchgesetzten Forderungen enthielten das mindeste, was die große Mehrzahl der Geistlichen und mit ihnen die meisten Laien in Oesterreich verlangten. Von da aus bildeten sich dann aber die religiösen Meinungen und Neuerungen in bunter Fülle weiter. Es gibt, so klagt ein amtliches Gutachten von 1561, kaum irgendwo eine Irrlehre, die nicht entweder mit dem Lauf der Donau, oder von Böhmen, Mähren oder Schlesien her in Oesterreich einströmt.²⁾ Zugleich mit dem dogmatischen Wirrsal griffen die sittliche Zuchtlosigkeit und die geistige Roheit in erschreckendem Maße um sich. Am widerwärtigsten unter der Klostergeistlichkeit. Denn gerade das Mönchtum stand im stärksten Widerspruch mit dem neuen Geiste; eine anständige Abfindung mit dem letzteren, wie sie die Pfarrer durch Abschluß förmlicher Ehen versuchten, war in den Klöstern nicht möglich. Es war also ein Zeichen wüster Verkommenheit, wenn eine im Jahre 1561 angestellte Visitation in 36 österreichischen Mönchsklöstern neben 182 Ordensleuten 135 Weiber und 223 Kinder vorfand.³⁾ Selbst die Minderzahl von Klöstern, welche an ihrer Regel festhielten, wie das besonders bei den Kartäusern der Fall war,⁴⁾ empfanden den neuen Geist an dem Mangel an Novizen. Die Klöster waren schon im Jahre 1545 meist auf die Hälfte oder ein Drittel ihrer Angehörigen gebracht;⁵⁾ sie waren in der Gefahr des Aussterbens.

Also die Welt- und Klostergeistlichkeit erhob sich auch da gegen Dogma und Disziplin der Kirche, wo keine protestantische Grundherrschaft, kein protestantisch gesinnter Stadtmagistrat sie antrieb. Was diese Erhebung begünstigte, das war der Verfall der bischöflichen Autorität, der mit der kirchlichen Korruption, der Verfall des landesfürstlichen Ansehens, der mit der landständischen Opposition eingetreten war. Was aber die Errungenschaften der Neuerer gegen ein gemeinsames Einschreiten der kirchlichen und staatlichen Macht vollends sicher zu stellen schien, das war der alte Streit über die Grenzen der beiden Gewalten. Sobald die Bischöfe den Versuch machten, dem Abfall entgegenzutreten, griffen sie, wie zu den anderen Ueberlieferungen, so auch zu denjenigen des kanonischen Rechtes zurück: als einen wesentlichen Grund der kirchlichen Umwälzung gaben sie es aus, daß die von der Hierarchie verlangte Macht durch Einschränkung ihrer Vorrechte, durch Beschneidung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, durch das Eindringen der Staatsgewalt in den Wirkungskreis der Hierarchie eingeengt sei. Umgekehrt erblickten die weltlichen Regierungen den Hauptgrund der Neuerung in dem Mangel an geistlichem Eifer bei der Hierarchie, in ihrer Eier nach Besitz

¹⁾ An Hillinger 1560 Mai 29. (Wiedemann I S. 300.)

²⁾ Schelhorn, Amoenitates I S. 618.

³⁾ Sidel, Archiv 45 S. 6.

⁴⁾ Wiedemann IV S. 250.

⁵⁾ Bucholtz VIII S. 166.

und Macht, die sie doch nur mißbrauche zum Nachteil der Gläubigen und der Staaten: das erste Mittel zur Heilung der Kirche bestehe in einer Schärfung der Aufsicht der Regierung über die Geistlichkeit. So geschah es, daß, als die Provinzialkonzilien von Köln und Salzburg im Jahre 1549 die Vornahme bischöflicher Visitationen beschloßen, der Herzog von Jülich seine Lande dagegen sperrete aus Sorge vor einer Steigerung der geistlichen Jurisdiktion,¹⁾ während in Oesterreich nur gemischte Visitationen zustande kamen, in denen Verordnete des Landesherren mit denjenigen des Bischofs zusammenwirkten²⁾ und sehr wenig Nutzen stifteten.³⁾

Wenn so die Vorsechter der kirchlichen Autorität sich gegenseitig befehdeten, so mochte der Protestantismus um so freier voranschreiten. Und zeitweilig schien es in der That, als ob das Ziel vollkommener Herrschaft nicht zu hoch für ihn sei. Im Jahr 1556, als jener Ausschuß österreichischer Stände die Freiheit protestantischer Religionsübung verlangte und dabei von König Ferdinand abgewiesen wurde, hatte er doch einem Mitglied des österreichischen Hauses für die Befürwortung seiner Anträge ausdrücklich zu danken:⁴⁾ das war König Maximilian, der älteste Sohn Ferdinands I., von Karl V. zu seinem Schwiegersohn, von dem Vater im Jahr 1549 zum designierten König von Böhmen erhoben, voraussichtlich der Nachfolger Ferdinands im Kaisertum und in der Hauptmasse der österreichischen Lande. Seit lange hatte dieser Fürst der Neigung aller Kronprinzen, ihren regierenden Eltern Opposition zu machen, in reichem Maße gehuldigt. Vor allem der Plan Karls V., die Nachfolge im Kaisertum von Ferdinand I. auf Philipp II. zu bringen, hatte ihn zu heftiger Erbitterung gegen den alten Kaiser erregt: gegen eine Politik, welche spanische Regenten und Staatsmänner in deutsche Angelegenheiten eindringen wolle. In diesem Sinn wies er z. B. während des seit 1552 wieder ausgebrochenen Krieges zwischen Karl und Frankreich den Gedanken irgend einer Feindseligkeit gegen den Feind seines Schwiegervaters von sich.⁵⁾ Dann aber verband er mit der politischen Opposition, spätestens seit 1555, die religiöse. In der Augustinerkirche zu Wien, unmittelbar bei der kaiserlichen Burg, ließ er sich von seinem Hofprediger Pfaufer einen Gottesdienst halten, der, wenn nicht dem Namen, so doch dem Wesen nach protestantisch war, er las Luthers Schriften und andere protestantische Bücher, er durchdrang sich mit dem Glauben an die Wahrheit der Augsburger Konfession, und zwar nur dieser, ohne freien Spielraum für abweichende Entwicklungen der lutherischen Lehrmeinung anzuerkennen. So groß war sein Eifer,

¹⁾ Einiges darüber teilt Lacomblet mit im Archiv f. d. Geschichte des Niederrheins V S. 176 fg. Weiteres im Düsseldorfer Archiv: Churcöln. Verhältnisse zu Jülich-Berg ad 2 f.

²⁾ Vgl. das Gutachten der niederösterreich. Regierung bei Bucholtz IX S. 705, zu n. 3. Auch Wiedemann I S. 118, 123 Art. 30, 128, 132.

³⁾ Hillinger spricht 1575 von der anerkannten Nutzlosigkeit dieser Visitationen. (Wiedemann I S. 203.)

⁴⁾ Pritz, Gesch. des Landes ob der Enns II S. 263—264.

⁵⁾ Sebottendorfs Relation 1555 März 24. (Langemann, Carlowitz S. 249.) Der betr. Passus fehlt in dem Abdruck der Relation im Archiv f. sächs. Geschichte III S. 310, wird aber als Aeußerung Maximilians bestätigt durch v. Druffel, Beiträge I n. 743 Anm. 2.

daß er die neugewonnene Ueberzeugung nicht für sich selber hegen, sondern auch für ihre Ausbreitung wirksam sein wollte. Der steierische Freiherr Hans Ungnad betrieb nach seiner im Jahr 1557 erfolgten Uebersiedelung nach Württemberg durch Verbreitung slowenischer Uebersetzungen der Bibel und religiöser Schriften eine protestantische Propaganda nach Krain, Kroatien und den Nachbarlanden: er wurde, wie von anderen, so auch von Maximilian mit Geld und sonstigen Verwendungen unterstützt.¹⁾ Bergerius, als er in Polen für die Sache des Protestantismus wirken wollte, setzte sich erst mit Maximilian ins Einvernehmen; und in demselben Sinn gewährte der König den Ständen der Ausschußversammlung von 1556 seine Fürsprache.

Gewiß, wenn der junge Fürst in seiner Ueberzeugung Tiefe, in seinem politischen Handeln eine sichere Hand besaß, so war die Aussicht auf die Ueberführung Oesterreichs zum Protestantismus, mitsamt den schwersten Folgen für das deutsche Reich, kein bloßes Trugbild. Freilich ob er diese Eigenschaften hatte, war den damaligen Beobachtern nicht klar, ließ sich aber doch schon bezweifeln. Auf den ersten Blick mußte die Kühnheit, mit der er seine Meinungen mitten unter einer feindseligen Umgebung aussprach, für den anmutigen und offenherzigen Prinzen einnehmen. Allein er gehörte eben zu den Naturen, denen es Bedürfnis ist, ihren Empfindungen Luft zu machen: er that es damals in heftigen Ergüssen, in seinem Alter mit salbungsvoller und selbstzufriedener Lehrhaftigkeit. Bei all seinen Ausfällen gegen die Politik Karls V. und gegen die Nachgiebigkeit Ferdinands hätte man jedoch bei ihm selber durchdachte und beharrlich verfolgte Ziele vergeblich gesucht; und bei allem Eifer, mit dem er die neue Lehre ergriff, sollte es sich bald zeigen, daß der feste Grund seinem sittlichen Wesen abging. Derjenige Zug, dem er sein ganzes Leben hindurch treu blieb, war eine ebenso rücksichtslose wie unbefangene dynastische Selbstsucht: seine Herrschaft für sich oder seine Kinder zu mehren, hatte er unausgesetzt im Auge. Im Grunde also war die Eroberung, welche die protestantische Sache an diesem Fürsten gemacht hatte, nicht so großartig; aber äußerlich angesehen, zeigte sie einen gewissen Höhepunkt der protestantischen Erfolge.

Den vollen Umfang dieser Erfolge können wir indes nach dem bisher Gesagten noch immer nicht überblicken. Unsere Betrachtung war bisher beschränkt auf die weltlichen Fürstentümer; wollen wir die gesamten Streitkräfte des Protestantismus kennen lernen, so müssen wir auch die Lage der geistlichen Fürsten ins Auge fassen. Jene Ausbildung der mittelalterlichen Hierarchie zu einem Gemeinwesen, das sich durch großartigen Grundbesitz und politische Macht und durch all die Bestrebungen und Einflüsse, die mit beidem zusammenhängen, kennzeichnete, kam vielleicht am schärfsten in dem Kreise der deutschen Reichsbischöfe und Reichsäbte zum Ausdruck. Sie waren nicht bloß kirchliche Würdenträger, sondern auch Reichsfürsten, die zwar nach dem Umfang ihrer Gebiete den kleineren Teil von Deutschland beherrschten, aber nach ihrer Zahl die Mehrheit der Stimmen im

¹⁾ Ueber Maximilians Unterstützung vgl. Sattler IV S. 243. Le Bret IX S. 171, 172. Pressel, Anecdota Brentiana S. 473, 481. Cromer an Hofius. 1564 März 18. (Cyprianus, Tabularium S. 351.)

Fürstenrat besaßen. Von den zwei Seiten ihrer Stellung hatte die weltliche sich erdrückend über die geistliche erhoben. Ein ansehnlicher Teil dieser Prälaten entzog sich der priesterlichen und bischöflichen Weihe: als bloß erwählte Bischöfe vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt, ersahen sie ihre eigentliche Aufgabe in der Regierung ihres Fürstentums und dem Genuß einer hohen Stellung. Allein wenn eben der Besitz und die äußere Macht der Hierarchie die staatlichen Gewalten angetrieben hatten, ihren Anteil an diesen Gütern zu suchen, so war dies mit besonderem Erfolg unter den Reichsprälaten durchgeführt. Die fürstlichen und gräflichen Häuser Deutschlands betrachteten es als einen durch das Herkommen gesicherten Anspruch, die geistlichen Fürstentümer mit ihren jüngeren Söhnen zu besetzen. Und zwei Umstände hatten ihnen zu der Verwirklichung dieses Anspruchs vor allem geholfen: einmal die Politik des römischen Hofes, der besonders seit Niederkämpfung der konziliaren Bewegung im fünfzehnten Jahrhundert die Bundesgenossenschaft der Fürsten nicht entbehren konnte, sodann die aristokratische Zusammensetzung der Domkapitel. Diese reichen Körperschaften, aus deren Wahl die Bischöfe hervorgingen, waren den Interessen der fürstlichen, gräflichen und ritterlichen Geschlechter dienstbar geworden. Durch Statut oder Herkommen war weitaus die Mehrzahl ihrer Stellen für adeliche Personen vorbehalten. Man konnte es schon als ein bedeutendes Zugeständnis an die gelehrten und bürgerlichen Kreise ansehen, wenn in dem Kölner Domkapitel nur zwei Drittel der Stellen für Adelige bestimmt waren. Natürlich waren die Bischofswahlen dieser Körperschaften vom Standesinteresse beherrscht.

Von dem Augenblicke an, wo nun die Mehrzahl der Fürsten und des Reichsadels sich zum protestantischen Bekenntnis wandten, wie hätte es da anders sein können, als daß Protestanten auf Bischofsstühle, in die Reichsabteien und die Domkapitel eindrangten? Im Jahr 1552 wurde Siegmund, der Sohn des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, zum Erzbischof von Magdeburg gewählt und dann vom Papst bestätigt und vom Kaiser belehnt. Noch im Jahr 1561 beteuerte der dem päpstlichen Nuntius Commendone¹⁾, daß bei dem bevorstehenden Tridenter Konzil es ihm niemand an Treue gegen den päpstlichen Stuhl zuworthun solle; aber schon zwei Jahre vorher hatte er sich wegen der in seiner Residenz Halle getroffenen Anordnungen bezüglich der Lehre und Sakramente die Zufriedenheit Melancthons erworben,²⁾ und wie er gerade im Jahr 1561 die Durchführung eines geregelten protestantischen Kirchenwesens begann, wird später zu erzählen sein. An das Schicksal des Erzstiftes von Magdeburg war unmittelbar dasjenige des Bistums Halberstadt geknüpft, da Siegmund auch dieses nach dem längst gebräuchlichen Unwesen der Kumulation erlangt hatte. Rascher noch als in Magdeburg und Halberstadt klärten sich die Dinge in Schwerin und Rügenburg. In ersterem Bistum wurde Herzog Ulrich von Mecklenburg im Jahr 1550, im zweiten im Jahr 1554 dessen noch minderjähriger Bruder Christoph gewählt. Als Vormund und ältester Bruder des letzteren einigte sich Herzog Johann Albert im März 1555 mit Herzog Ulrich, daß in Rügenburg ebenso wie

¹⁾ Bericht Commendonos vom 4. März (Miscellanea di storia Italiana VI S. 90).

²⁾ Corp. Ref. IX S. 993.

in Schwerin nur nach der Augsburger Konfession gelehrt werden solle.¹⁾ Nicht lange nachher (1556) wurde dann derselbe Christoph zum Koadjutor des Erzbischofs von Riga gewählt.

Wie die Bischofssitze, so füllten sich die Domkapitel mit offenen oder geheimen Protestanten, und theils unter der Begünstigung der bischöflichen Regierung, theils infolge ihrer Schwäche, die noch größer war als diejenige der weltlichen Fürsten, drang der Protestantismus in die Massen der Unterthanen ein, vor allem bei den Städten und dem Adel. Hinsichtlich des Grades der protestantischen Erfolge sprang allerdings ein Unterschied zwischen Nord- und Süddeutschland in die Augen. Im Süden, wo die katholischen Fürstenhäuser von Baiern und Oesterreich auf die Bistümer einwirkten, und der schwäbische Adel der Mehrzahl nach katholisch blieb, bewahrten die Bischöfe, und im ganzen und großen auch die Kapitel, eine katholische Haltung. Selbst im Norden bewirkte es die Politik der niederländischen Regierung und das Zusammenhalten der drei geistlichen Kurfürsten, daß der Episkopat der westlichen Gebiete bis über den Rhein hinaus für eigentliche Protestanten unzugänglich blieb, und in den Domkapiteln die Angehörigen protestantischer Adelsfamilien sich äußerlich katholisch zeigen mußten. Allein auch in solchen Landen traten, soweit es auf die Einwohner und die Geistlichkeit ankam, ähnliche Zustände hervor, wie wir sie in Baiern und Oesterreich gefunden haben: am schärfsten in denjenigen geistlichen Fürstentümern, die auf der Grenze zwischen dem katholischen Süden und dem protestantischen Norden lagen, in Würzburg, in Bamberg und den Landen des Abtes von Fulda.

Das eigentliche Gebiet für die Ueberflutung des Protestantismus war aber das innere Norddeutschland, wo die geistlichen Lande allermwärts von den weltlichen protestantischen Fürstentümern umschlossen waren und die Geistlichen auf den protestantisch gewordenen Universitäten studierten. Hier konnten die Protestanten mit gutem Grund auf die Gewinnung weiterer Bischofssitze rechnen; und was die Ausbreitung des protestantischen Bekenntnisses im Innern dieser Lande angeht, so war in Magdeburg und Halberstadt, in Raseburg und Schwerin, in den sächsischen Stiftern Merseburg, Meissen und Naumburg, kraft freien Uebertrittes der Geistlichen oder der Selbsthülfe von Adlichen, Stadtmagistraten und Landgemeinden die protestantische Religion und Religionsübung beinahe schon zur Alleinherrschaft vorgeedrungen. Nur einen festen Rückhalt besaß noch die katholische Sache: die Klöster und die Stifter, welche, da noch keine planmäßige Einrichtung protestantischer Landeskirchen erfolgt war, sich allermwärts in ganz oder halb katholischen Formen behaupteten.

Wenn man so in Deutschland die Zahl der ganzen und halben Bekenner des Protestantismus übersah, so gewann man den Eindruck einer mächtigen Ueberlegenheit dieses Bekenntnisses über das katholische. Und gestaltete sich etwa das Verhältnis anders, wenn man die geistigen Kräfte abwog? Innerhalb des katholisch gebliebenen Episkopats bildeten die Männer, deren Bildung, Gesinnung und Thatkraft ihren Aufgaben entsprach, eine verschwindende Aus-

¹⁾ Schirmacher, Johann Albert I S. 285.

nahme. Da war z. B. unter den geistlichen Kurfürsten des Reiches, den drei rheinischen Erzbischöfen, der von Mainz, Daniel Brendel von Homburg, ein junger Mann, der weder gegen sein zuchtloses Domkapitel noch seinen fast ganz protestantisch gewordenen Hof einschritt;¹⁾ der Erzbischof von Köln, Anton von Schaumburg (1556—58), erweckte durch seine Haltung bei dem Herzog Christoph von Württemberg²⁾ gute Hoffnungen für die Sache des Evangeliums; nur Johann von der Leyen, Erzbischof von Trier (1556—67), erwarb sich bei katholischen Beobachtern das Lob eines unterrichteten und tugendhaften, eifrigen und geschickten Kurfürsten;³⁾ und doch enthielt auch er sich der priesterlichen Weihe. Gelehrte Theologen waren unter den deutschen Bischöfen wohl allein Julius Pflug von Naumburg und Michael Seling von Merseburg; aber beide fanden sich in protestantisierten Diözesen als Hirten ohne Herde, und wie ihre Bestrebungen vornehmlich auf die Ausgleichung katholischer und protestantischer Lehren gegangen waren, so war seit dem Fall des Interim ihre Zeit eigentlich vorbei. Noch zeichnete sich durch Sittenreinheit und Eifer der Bischof Otto Truchseß von Augsburg aus, ein Hierarch nach dem Herzen der römischen Kurie, der gegen den Religionsfrieden protestierte und als Kardinal sich mehr in Rom als in seinem Bistum aufhielt. Was aber konnten solche Männer bedeuten unter der Masse der Mittelmäßigen oder Unfähigen!

Wandte man sich von den Häuptern der Hierarchie zu den katholischen Bildungsanstalten, so erhielt man auch hier den Eindruck des Verfalls. Unter den Stürmen der Reformation waren die Universitäten, die mittleren⁴⁾ und niederen Schulen allerwärts verödet und durch den Streit der Bekenntnisse mit Anarchie erfüllt. Bezeichnend war, daß dabei am vollständigsten das theologische Studium verfiel. An der Universität Ingolstadt, die sich neben Freiburg am besten unter den katholischen Universitäten hielt — wenn wir nämlich von Löwen in den halb fremden Niederlanden absehen —, war die theologische Fakultät in den Jahren 1543—46 durch einen einzigen Professor vertreten und in den Jahren 1546—48 ganz verwaist. Das gleiche Schicksal erlitt im Jahr 1549 die theologische Fakultät zu Wien, um das Jahr 1555 diejenige von Köln. Da war es denn erklärlich, daß Kaiser Ferdinand,⁵⁾ als er im Jahr 1560 nach Theologen, die er seinen Gesandten zum Trienter Konzil begeben konnte, Umschau hielt, unter den Deutschen keine brauchbaren Gelehrten fand. Im allgemeinen machte die Haltung, welche die deutschen Katholiken dem vordringenden Protestantismus gegenüber einnahmen, den Eindruck einer Defensive ohne Kraft und Selbstvertrauen.

Wie fruchtbar und geräuschvoll war dagegen das Leben in den protestan-

¹⁾ Gratianus, de scriptis invita Minerva II S. 95 Anm. 1.

²⁾ An Maximilian II. 1558 Juli 13. (Le Bret IX S. 124.)

³⁾ Gratiani bei Lagomarsino, Epistolae Pogrami III S. 174 Anm. Lunas Bericht 1562 Okt. 13. (Döllinger, Beiträge I S. 453.)

⁴⁾ Am stärksten drückt sich das Reformationslibell Ferdinands I. für das Trienter Konzil aus (1562): in universis Germaniae gymnasiis vix tot studiosi adolescentes, quot olim in singulis erant, reperiuntur. (Le Plat V S. 240.)

⁵⁾ An Sienger. 1560 Dez. 28. (Sidel n. 143 Anm.)

tischen Gebieten! Wenn die Reformation in ihren Anfängen auch dort zu der kirchlichen Verwirrung das Chaos im Unterrichtswesen hinzugefügt hatte, so stellte sich bei ihrem Fortschreiten zugleich mit der Gründung der Landeskirchen die zentralisierende Ordnung und Verwaltung der Schule ein. Die alten Universitäten erhielten neue Ordnungen, neue Universitäten wurden in Marburg und Jena eröffnet, der mittlere Unterricht wurde gleich bei Gründung der kursächsischen Landeskirche der Aufsicht der Visitationskommissionen, sodann der kurfürstlichen Konsistorien untergeben, und feste Regeln über Gegenstände und Folge des Gymnasialunterrichtes aufgestellt. Die Württemberger Kirchenordnung von 1559 schritt bereits zu einer Regulative für Elementarschulen vor, die der Herzog auch in den kleinen Dörfern allerwärts errichtet sehen wollte. Bald wurde es als eine der ersten Pflichten der Fürsten und Stadtmagistrate angesehen, die eingegangenen Klosterschulen durch neue Gymnasien zu ersetzen, die bestehenden Lateinschulen der Städte durch Zuschüsse zu unterstützen. Da geschah es denn, daß die Universität Wittenberg noch in der Mitte des Jahrhunderts an die 2000 Studenten zählte,¹⁾ während das katholische Ingolstadt etwa 4—500 Studierende beherbergte.²⁾ Mit Wittenberg wetteiferte im Einfluß auf die nördlichen Gebiete die Universität Rostock; die von Tübingen wirkte bald mächtig auf den emporkommenden Protestantismus in den österreichischen Landen, und die seit 1558 neu gegründete Universität Heidelberg ging ihrem großen Berufe geistigen Austausches zwischen Deutschland, Frankreich und den Niederlanden entgegen.

An diesen Bildungsstätten wurden die Ueberlieferungen des deutschen Humanismus hinsichtlich der Methode klassischer Studien gepflegt und in feste Formen gebracht; das vornehmste Interesse aber galt denjenigen Wissenschaften, die mit den staatlichen und kirchlichen Neuordnungen zusammenhingen, der Rechtswissenschaft und der Theologie. Die Zeiten der bahnbrechenden Originalität waren allerdings aus den Studien in Deutschland gewichen; nach den gewaltigen Anstrengungen des vergangenen Jahrhunderts stellte sich die behagliche Beschränkung auf die Aneignung der gewonnenen Errungenschaften ein, und mit derselben die unvermeidliche Klage über Abnahme der geistigen Spannkraft und des wissenschaftlichen Eifers. Aber man unterschätze nicht die Leistungen der damaligen Gelehrsamkeit. Die juristische Schule sah sich vor die Aufgabe gestellt, den wissenschaftlichen Erwerb der genialen Vorfahren für die großen Umgestaltungen in Recht und Gericht, die im Gange waren, zu verwerten. Wie sich diese Umbildungen im Reich und den Fürstentümern auf dem Grunde wissenschaftlicher Bearbeitung des römischen, des Reichsrechtes und der Partikularrechte vollzogen, so erforderten sie das innige Zusammenwirken der Vertreter der Rechtswissenschaft mit den Männern der Rechtsprechung und Gesetzgebung. Ein wesentlicher Teil der Thätigkeit sowohl der einzelnen Gelehrten, wie der juristischen Fakultäten ging deshalb in jenen zahllosen Gutachten auf, durch welche zweideutige Rechtsätze geklärt und größere Gesetzgebungen vorbereitet wurden; an hohen Gerichten und

¹⁾ Major an H. Albrecht. 1550. (Boigt, Briefwechsel der Gelehrten der Reformation mit H. Albrecht S. 445.)

²⁾ Prantl, Universität München I S. 164, 275.

in gesetzgeberischen Kommissionen arbeiteten Professoren und Beamte zusammen; ein kurzer Weg führte von den Lehrstühlen der juristischen Fakultäten zu den Stellen der Obergerichte und der fürstlichen Höfe. All diese regen Beziehungen zwischen Lehre und Leben brachten es mit sich, daß die literarische Thätigkeit gleichmäßig von Universitätslehrern und von Beamten gepflegt wurde.

Noch deutlicher zeigte sich dieser Zusammenhang zwischen Wissenschaft und Leben in der Theologie. Nachdem die junge protestantische Kirche ihre äußeren Ordnungen und damit einen gesicherten Bestand gewonnen, schien ihren Mitgliedern nichts dringender zu sein, als die klare Ausprägung ihrer Dogmen. Abgesehen von dem Zusammenhang dieser dogmatischen Bestrebungen mit den Grundanschauungen der Reformatoren, trieben noch zwei besondere Umstände auf dieser Bahn vorwärts: einmal der Kampf mit dem katholischen Bekenntnis, der vor allem durch das Interim und die Verhandlungen des Trienter Konzils neuen Nachdruck gewonnen hatte, sodann der starke Zug nach Einheit und Allgemeinheit der protestantischen Kirche. Durch ihre Verfassungsbildung war die protestantische Gemeinschaft in eine bunte Masse von besonderen Gemeinwesen zersplittert; was konnte da ihre Einheit durch ganz Deutschland hindurch und den universalen Zusammenhang weit über Deutschland hinaus verbürgen, wenn nicht die Gleichheit der Lehre? Was gab den in dieser Gemeinschaft thätigen Mitgliedern das Bewußtsein eines großartigen Zusammenhanges, wenn nicht die fortwährenden Verhandlungen über Ausbreitung und Reinhaltung der Lehre? Die theologischen Kräfte, wie sie in erster Linie an den Universitäten, daneben aber auch in den Aemtern der Kirchenregierung oder den Pfarreien großer Städte wirksam waren, wurden vornehmlich in den Dienst der dogmatischen Bestrebungen gestellt.

Aber freilich, dieses Vorwalten der dogmatischen Richtung hatte für die fernere Entwicklung des deutschen Protestantismus noch eine ganz andere Bedeutung. Wir betreten hier ein Gebiet, auf welchem neben den Auswüchsen jugendlicher Kraft die Keime der kirchlichen und politischen Schwächung emporwachsen. Unser Ueberblick über die Macht des deutschen Protestantismus würde daher unvollständig sein, wenn wir nicht inne hielten, um die dogmatischen Streitigkeiten, die von ihnen hervorgerufene Spaltung und die Versuche des Ausgleichs zu überblicken.

Der eigentliche Dogmatiker aus der ersten Generation deutscher Reformatoren war Philipp Melancthon gewesen. Er hatte die Augsburger Konfession verfaßt, welche der Religionsfriede als das Erkennungszeichen der protestantischen Rechtsgemeinschaft annahm; er hatte in seinen *Loci theologici* den deutschen Protestanten die erste übersichtliche Fassung ihrer Dogmen gegeben; wäre es nach seinem Wunsche gegangen, so hätten sich alle protestantischen Landeskirchen in und außer Deutschland über einen Katechismus geeinigt, der ohne Aenderung einer Silbe in jeglicher Gemeinde gelehrt wäre.¹⁾ Im Sinne dieser Bestrebungen faßte er als vornehmstes Erkennungszeichen der wahren Kirche den Besitz und die Verkündung der reinen Lehre auf, welche in festen Sätzen der heiligen Schrift

¹⁾ Corpus ref. IX 1205.

zu entnehmen sei: eine getreue Wiedergabe der Schriftlehre sei in den Glaubenssymbolen der alten Kirche und in der Augsburger Konfession der neuen Zeit enthalten, und jederzeit können dem, der mit demütigem Sinn und richtiger Vorbildung an die heilige Schrift herantrete, ihre Wahrheiten nicht verborgen bleiben.¹⁾

Diese Anschauung Melancthons, daß die Dogmen in scharfer begrifflicher Ausprägung das notwendige Fundament der Kirche seien, und daß sie dem redlichen Forscher in der ganzen Reinheit ihrer Begriffe aufgehen müssen, gab den Epigonen der Reformation ihre Richtung, ihren Eifer und ihr namenloses Selbstvertrauen. Als Vertreter der jüngeren Schule, der die Eigentümlichkeiten derselben mit den größten Geistesgaben verband, konnte man den früher schon genannten Matthias Flacius, nach seiner irthümlichen Heimat Illyricus genannt, ansehen. Wer freilich die großen wissenschaftlichen Werke des Flacius, besonders seine mit einem ganzen Kollegium von Mitarbeitern zusammengetragene, dreizehn Jahrhunderte umfassende Kirchengeschichte betrachtete, mußte ihn zunächst für berufen halten, sich jener anderen Aufgabe, die der Humanismus der Reformation vermacht hatte, zu unterziehen, die theologischen Studien nämlich durch historische Forschung zu befruchten. Aber eben in dem kirchengeschichtlichen Werk hatte er damit begonnen, sich aus der heiligen Schrift, wie sie im Geist der Reformation gefaßt wurde, ein nach festen Artikeln geordnetes System der Lehre, gottesdienstlichen Gebräuche und Verfassung der Kirche zu entwerfen. Die wahre Kirche, wie sie also auf göttlichen Lehren und Anordnungen ruht, erschien ihm als unveränderlich. Das Element der Veränderung in ihrem Inneren sah er in dem seit den Zeiten des Apostels Paulus in ihrer Mitte²⁾ sich erhebenden, dann im Lauf der Jahrhunderte sie völlig überwuchernden Reich des Antichristes, d. h. einer Gemeinschaft, die, von falschen Lehrern begründet, zwar an Christus glaubt, aber seine Lehre, den Gottesdienst und die Verfassung der Kirche verunstaltet und sich der Leitung und Beherrschung des römischen Papsttums unterstellt hat. Die Darstellung der Kirchengeschichte ging ihm also in dem Nachweis auf, wie und wo die wahre Kirche in den verschiedenen Jahrhunderten bestanden habe, wie das Reich des Antichristes zunehmend und fast von niemand durchschaut gewachsen sei, bis es in der letzten dieser Welt noch vergönnten Epoche durch die Reformatoren entlarvt sei. Diesen Nachweis lieferte er, indem er sein in klaren Artikeln ausgeprägtes Schema der wahren Lehre und richtigen Grundsätze an die Lehren und Einrichtungen der verschiedenen Jahrhunderte legte. Eine ruhige Erforschung der einzelnen großen Erscheinungen der Geschichte, eine Betrachtung des Lehrsystems eines großen Kirchenschriftstellers in seinem eigenen Zusammenhang kam dabei nicht zur Geltung. Ohne langes Bedenken wußte der Verfasser z. B. von Augustinus ziffermäßig nachzuweisen, in wie vielen Artikeln er richtig

¹⁾ Vgl. z. B. den Brief 1558 Sept. 1. (C. R. IX 602 fg.) Ueber das Ganze, besonders auch die Verwandtschaft zwischen Melancthon und Flacius: Nitsch in der Zeitschrift f. Kirchengeschichte I S. 72 fg.

²⁾ Von dem regnum Antichristi intra ecclesiam unterscheidet er ein anderes extra ecclesiam, nämlich das Mohammedanerreich. (Centur. I 2 S. 399.)

lehre und wie viele Flecken er zu der wahren Lehre hinzufüge.¹⁾ Die Größe der Leistung bestand in der im Vergleich mit den dünnen und entstellten Angaben mittelalterlicher Kompendien wahrhaft schöpferischen Fülle, in welcher gedruckte und ungedruckte Quellen hier vereinigt waren, sowie in den Anfängen der Kritik, welche zur Widerlegung der Ansicht von dem Alter und der Unverändertheit der katholischen Lehren und Einrichtungen angewandt war und zur Unterscheidung älterer und reiner von jüngeren und getriebten Berichten, echter Urkunden von gefälschten hinführte. Im übrigen hafteten dem Werke neben der dogmatischen Einseitigkeit die Mängel überhasteter Arbeit an. Es nahm sich doch mehr aus wie eine Sammlung von Akten, wenig gesichteten Quellenstellen und ungenügenden thatsächlichen Angaben, als wie eine wirkliche Verarbeitung historischer Zeugnisse. Mit diesem Streit zwischen dogmatischer und historischer Richtung mag es denn auch zusammenhängen, daß mit dem einen gewaltigen Werk die historische Leistungsfähigkeit der jüngeren Schule sich erschöpfte. Flacius selber wandte seinen Eifer immer mehr auf die genaue Umgrenzung der protestantischen Dogmen. Denn, sagte er, Christus hat seiner Kirche eine ewige und bestimmte Lehre vermacht, deren Erforschung nicht ins Unbegrenzte geht.²⁾

Da geschah nun das Unerwartete, daß dieser verständnisvolle Jünger des melanchthonischen Geistes mit dem Lehrer selber in den heftigsten Gegensatz geriet. Der Grund lag zunächst in einer Verschiedenheit, die schon oben berührt ist. Mit der dogmatischen Strenge Melanchthons stand seine Neigung zum Ausgleich mit der alten Kirche in unvermitteltem Gegensatz. Seine Mitwirkung bei dem Leipziger Interim war, wenn nicht die stärkste, so doch die auffallendste Bethätigung dieser Neigung, und hier war es, wo Flacius an die Spitze der Unversöhnlichen trat: mit der thatsächlichen Behauptung, daß die Verfasser des Interim Zugeständnisse gegen die reine Lehre gemacht hätten und für dies Aergernis der Kirche öffentliche Genugthuung schuldeten, mit dem theoretischen Satz, daß man dem katholischen Gegner auch in Gebräuchen, deren Einführung oder Aenderung an sich dem menschlichen Ermessen anheimgegeben sei, keine Konzeßion machen dürfe. Es entstand der Streit über die Zulässigkeit der Mitteldinge, der sogenannten *Adiaphora*, der die protestantische Welt zu bewegen fortfuhr, nachdem das Interim selber gefallen war. Viel tiefer greifende Streitigkeiten erzeugte aber ein anderer Gegensatz. Während Melanchthon mit allem Nachdruck erklärte, daß der wahre Sinn der göttlichen Offenbarung durch Luthers Erläuterungen wieder offenbar geworden sei, daß folglich die dogmatischen Feststellungen sich eng an die Lehre Luthers anschließen müßten, hatte er sich doch seit der Zeit, da er die Augsburger Konfession verfaßte, von wesentlichen Lehren des Meisters entfernt, so vor allem in der Frage nach der Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit der guten Werke, nach der Passivität oder der Mitwirkung des Willens bei der Rechtfertigung des Christen, ferner in der Frage, ob in dem Sakrament des

¹⁾ Centur. V S. 1129 fg.

²⁾ Tertullian, sagte er, lehre richtig: *unum certum quiddam (de doctrina perpetua ecclesiae) a Christo institutum esse, . . . cuius certi instituti inquisitio infinita esse non possit.* (Centur. III [Bd. IV] S. 239.)

Abendmahls der lebendige Leib Christi neben dem Brot und Wein unmittelbar gegenwärtig sei und im eigentlichen Sinne des Wortes von Gläubigen wie Ungläubigen genossen werde, oder ob dies Sakrament nur ein Akt sei, welcher lediglich für den Gläubigen eine wahre Gemeinschaft mit der gottmenschlichen Person Christi vermittele, ohne örtliche Anwesenheit des Leibes des Erlösers. In der ersten Frage entschied sich Melanchthon für eine gewisse Beteiligung des freien Willens und der guten Werke. Und da diese Auffassung auch in dem Leipziger Interim zum Ausdruck gelangte, so mußte abermals diese Glaubensformel, nachdem sie selber schon gefallen war, in ihren Nachwirkungen den Anlaß¹⁾ zu ebenso heftigen wie verwickelten Streitigkeiten geben, in welchen die strengen Lutheraner die Passivität des Willens und die Verdienstlosigkeit der guten Werke verfochten, auch hier wieder unter der geistigen Führerschaft des scharfen und unerbittlichen Flacius. Ueber die andere Frage, welche das Abendmahl betraf, hatte der in die frühesten Zeiten der Reformation zurückreichende Streit eine Zeitlang geruht, als der Hamburger Theologe Westphal ihn im Jahre 1552 wieder aufregte. Mit einer Schrift, die Luthers Lehre von der unmittelbaren Gegenwart verteidigte, griff er Calvin, den Urheber jener anderen Auffassung von der bloß sakramentalen Gegenwart an. Auch hier war Melanchthon, der die Meinung Calvins teilte, mittelbar getroffen; aber einstweilen trat dieser Streit vor den anderen, vorher bezeichneten Gegensätzen in den Hintergrund.

Nicht darüber also, daß das Bekenntnis der protestantischen Kirche dogmatisch zu bestimmen sei, sondern darüber, daß die Bestimmung streng nach der lutherischen Auffassung erfolgen müsse, stritt Flacius mit Melanchthon. Die Gegensätze beider Männer waren es nicht allein, aber vorzugsweise, welche sich rasch, natürlich nicht ohne mannigfache Abstufungen, den Theologen und der Geistlichkeit mitteilten und die protestantische Welt in heftig streitende Parteien spalteten. Melanchthon hatte seinen nächsten Anhang an der Universität Wittenberg; Flacius wurde 1557 von Magdeburg an die von den ernestinischen Herzögen neu gegründete Universität Jena berufen und machte nun Jena zum Mittelpunkt der streng lutherischen Streitkräfte. Dogmatische Streitigkeiten waren nun seit den Anfängen der christlichen Kirche niemals im Geist der Milde behandelt; man hatte stets die Widerlegung der Irrlehre mit der sittlichen Verdammung des Irrlehrers, als eines Werkzeuges des Satans, verbunden. Wie jetzt vollends die Geister unter der erregenden Einwirkung des kirchlichen Umsturzes standen, und wie außerdem der deutschen Litteratur des sechzehnten Jahrhunderts unter allen Vorzügen kaum einer so vollständig abging, als der Sinn für das edle Maß, so nahm die damalige theologische Polemik mit der Schärfe zugleich den Ton des Pöbels an: die Litteratur, die Lehrstühle und die Kanzeln hallten wieder von Schmähungen und unflätigen Reden.

Zu diesem einen Mißstand gesellte sich ein anderer, der noch weiter wirkte. Wie man von einigen gegebenen Dogmen ausging und die dogmatischen Begriffe vornehmlich nur aus zwei Quellen, aus den tausendmal zusammengestellten

¹⁾ Ueber den Ursprung der synergistischen und majoristischen Streitigkeiten aus dem Leipziger Interim vgl. Preger, Flacius I S. 354 fg., II S. 114 fg.

Schriftstellen und aus dem im Zusammenhang der lutherischen Meinungen angeschauten Sinn dieser Schriftstellen, ableitete, zergliederte und verband, so mußte diese Beschränkung der geistigen Arbeit auf einen engen Kreis, die zunehmende Entfremdung von induktiv historischer Forschung schließlich eine Verengung des wissenschaftlichen Strebens bewirken. Die protestantische Theologie Deutschlands verfiel im Fortgang der Zeiten einem ärmlichen Analysieren und Systematisieren. Gleichwohl würde es höchst ungerecht sein, wenn man über solchen Mißständen und üblen Folgen die Geistesarbeit der streitenden Flacianer und Melanchthonianer unterschätzen wollte: sie durchdrangen die junge Kirche mit dem Gefühl ihrer Eigenart gegenüber der katholischen Kirche einerseits und den mancherlei Sekten andererseits; sie gaben, indem sich der Streit wenigstens teilweise, wie wir sehen werden, klärte, den protestantischen Landeskirchen eine feste dogmatische Grundlage, die Möglichkeit des Zusammenhanges unter sich und des festen Bestandes nach außen. Fürs erste war es nicht ein Verfall, sondern eine Ueberfülle geistiger Kräfte, welche die dogmatischen Kämpfe hervorrief.

Unmittelbarer jedoch als alle derartigen Folgen stellte sich eine andere Wirkung der dogmatischen Streitigkeiten heraus: das war die Spaltung der Theologen, welche eine Spaltung der deutschen Landeskirchen nach sich zu ziehen und die einzige Einheit, die über ihnen allen stand, nämlich die geistige, aufzuheben drohte. Dieses war der Punkt, wo die Fürsten als die Regenten der Landeskirche, als die Hauptvertreter des deutschen Protestantismus sich zum Eingreifen berufen fühlten, und zwar zu einem Eingreifen, welches bis in das Innere der Lehre sich erstreckte. Denn wenn auch die Theologen im allgemeinen daran festhielten, daß dem Fürsten keine Entscheidung über den Sinn des Wortes Gottes zukomme, sondern nur das Amt eines Wächters, der über der ungestörten Verkündung der klar gestellten Offenbarung hält, so war doch einmal die Einrichtung und Regierung der Kirche den Fürsten und Reichsständen übergeben, und zwar in dem Sinne, daß sie überall auf dem Grunde fester Lehrsätze beruhen sollte. Wenn nun diese Sätze ins Schwanken gerieten, so mußten in Ermangelung einer anderen Instanz doch wohl die Fürsten und Reichsstände die Lehre, welche herrschen sollte, bestimmen.

Allerdings sehr verschieden war dabei die Haltung der Fürsten im einzelnen. Der angesehenste unter den protestantischen Fürsten in den Zeiten des Religionsfriedens war wohl Kurfürst August von Sachsen, der Nachfolger jenes Moritz, der den deutschen Protestantismus gerettet hatte, selber durch die Sicherheit und Selbständigkeit seiner politischen Haltung allen anderen überlegen. Kurfürst August war ein treuer Anhänger der lutherischen Lehre, und er wollte, daß dieselbe in seiner Landeskirche unbedingt herrsche. Aber er war nicht minder überzeugt, daß Melanchthon, aus dessen *Loci theologiae* er selber seinen Religionsunterricht empfangen,¹⁾ diese Lehre getreu wiedergegeben habe. Nur Melanchthonische Schriften waren es, welche im Jahre 1559 in dem sogenannten *Corpus doctrinae Misnicum* erschienen: die Augsburger Konfession, und zwar nicht nach der ursprünglichen Fassung von 1530, sondern nach Melanchthons Neubearbei-

¹⁾ Calinich, Raumburger Fürstentag S. 25.

tungen von 1533 und 1540, die Apologie dieser Konfession und die im Jahre 1551 im Hinblick auf das Trienter Konzil verfaßte sächsische Konfession, ferner die *Loci theologici*, die Examinationsartikel für die Ordinanden und die Antwort auf die bairischen Inquisitionsartikel. Von den sächsischen Konsistorien empfohlen und von August gebilligt, wurden diese Schriften die eigentlichen Lehrnormen für die kursächsischen Kirchen und Schulen. Gegen diese Herrschaft der Lehren Melancthons wandten die Gegner desselben mit vollem Rechte ein, daß in Melancthons Definitionen für die oben berührten Abweichungen von Luthers Lehre, besonders auch in der Ausgabe der Augsburger Konfession von 1540 für die calvinische Abendmahlslehre, Raum gelassen sei, und zwar in hinterhaltiger Weise, ohne klare Ausschließung der lutherischen Sätze. Aber all ihren Einwendungen setzte August die kühle Ruhe eines Mannes gegenüber, der für die Feinheit dogmatischer Unterscheidungen wenig Sinn hatte; seine Meinung war, daß die sächsischen Theologen die göttliche Lehre klar genug dargelegt hätten, und daß sie nun ruhig herrschen und Früchte tragen solle. Seine eigentliche Teilnahme wandte er fortan anderen Regentensorgen zu: der Tilgung der von seinem Vorgänger hinterlassenen Schulden, der mustergültigen Einrichtung seiner Kammergutsverwaltung, der Ausbildung des sächsischen Polizei- und Gerichtswesens.

Sehr abweichend von dieser Sinnesart des sächsischen Kurfürsten war diejenige anderer Fürsten. In Süddeutschland hatte der Herzog Christoph von Württemberg, als er im Jahre 1550 seine Regierung antrat, eine durch das Interim tief zerrüttete Landeskirche vorgefunden. Indem er die Neuordnung derselben unternahm, war er von der Ueberzeugung erfüllt, daß er für den rechten Glauben seiner Unterthanen vor Gott verantwortlich sei. Da gehörte denn die Lektüre theologischer Streitschriften oder dogmatische Unterredungen mit seinen Theologen, vor allem mit dem zum Propst von Stuttgart und Präsidenten des Kirchenrates (1553) erhobenen Johann Brenz, zu seinen liebsten Beschäftigungen; mit wirklichem Verständnis ging er in die Kämpfe der sich entwickelnden lutherischen Dogmatik ein, stets in dem sicheren Vertrauen, den richtigen Lehrtypus für seine Landeskirche zu treffen. Sein Eifer war so unausgesetzt, daß er selbst, wenn er zu der Lust des Weidwerks auszog, sich seine Theologen mitnahm und während der Rast nach der Hirschfaist und Schweinsheke sich in Konfessionen und Gutachten über die Lehre vom Abendmahl vertiefte:¹⁾ mit unermüdetem Eifer wohnte er Religionsgesprächen bei; am Schluß eines solchen setzte er sich hin, um sein Bekenntnis über das umstrittene Dogma eigenhändig zu verfassen.²⁾

Ein Mann mit solchem innerem Anteil an der dogmatischen Entwicklung konnte sich nicht bei den Glaubensnormen, die vor den jüngsten Streitigkeiten festgestellt waren, etwa bei der für das Trienter Konzil im Jahre 1551 ausgearbeiteten Württemberger Konfession beruhigen; er verlangte nach festen Formeln zur Lösung der neu aufgetauchten Streitfragen, und er verlangte sie nicht nur

¹⁾ Kludhohn, Briefe Friedrichs d. Fr. I S. 108; vgl. S. 106 Anm.

²⁾ Sattler IV Beil. n. 72, 73.

für seine Landeskirche, sondern für den Protestantismus im ganzen, wenigstens für den deutschen Protestantismus. Denn jener schon oben berührte Gedanke von der Einheit der protestantischen Lehre war mit seinen dogmatischen Bestrebungen aufs engste verknüpft, und er war es, der ihn über sein Ländchen hinaus zu unaufhörlichen Verhandlungen über die Ausglei chung der protestantischen Lehrstreitigkeiten trieb. Zwei Wege boten sich ihm bei diesen Bemühungen dar, um zu seinem Ziel zu gelangen: der eine war der einer Synode, in der die Kirche selber ihr Urteil sprechen sollte, der andere war der einer Zusammenkunft protestantischer Fürsten und Reichsstände als Regenten ihrer Landeskirche zur Verständigung über die reine Lehre. Der Gedanke einer Synode oder, allgemeiner gefaßt, die Forderung, daß in den Fragen der Lehre und des Gottesdienstes nicht die weltliche Obrigkeit, sondern die Kirchen selber, und die Gottesgelehrten in ihnen entscheiden sollten, ergab sich aus dem Begriff der Selbständigkeit der Kirche: diese Forderung stellten Flacius und seine Verbündeten auf, wenn sie sich gegen den Zwang erhoben, der der Kirche bei Einführung des Interim angethan sei,¹⁾ auf dieselbe zogen sich Melanchthon und seine Gesinnungsgenossen zurück, wenn die Flacianer sie zu unzweideutiger Verwerfung der nicht streng lutherischen Sätze drängten.²⁾ Auch Herzog Christoph eignete sich, seit einer Zusammenkunft, die er mit mehreren protestantischen Reichsständen und ihren Theologen im Juni 1557 zu Frankfurt gehalten hatte, den Plan einer großen protestantischen Synode an.³⁾ Aber sobald dieser Vorschlag nicht als bloße Ausflucht benutzt, sondern die Verwirklichung ernsthaft ins Auge gefaßt wurde, zeigten sich doch unüberwindliche Schwierigkeiten. Abgesehen davon, daß eine dem protestantischen Kirchenbegriff entsprechende Zusammensetzung der Synode erst zu finden war, ließ sich mit Sicherheit voraussehen, daß die streitenden Theologen ebensowenig durch synodale Erörterungen, wie bisher durch litterarische Auseinandersetzungen, auf eine Meinung zu bringen waren, und daß der Versuch einer Mehrheitsentscheidung den Zwiespalt nur vertiefen konnte. Vor solchen Aussichten verloren die beiden führenden Theologen in Sachsen und Württemberg, Melanchthon und Brenz, gleichmäßig ihren Mut; vor ihnen mußte auch Christoph schließlich auf die Synode verzichten.

Um so unermüdlicher verfolgte er den anderen Weg, den Weg des Ausgleichs zwischen den protestantischen Reichsständen mittelst persönlicher Zusammenkünfte. Seine Bemühungen hierfür hatte er schon im Jahr 1555, vor Abschluß des Religionsfriedens, begonnen.⁴⁾ Als vollends der Religionsfriede abgeschlossen

¹⁾ Preger, Flacius II S. 4 fg., 10 Anm.

²⁾ So beim Wormser Kolloquium: Bericht der Weimarer Gesandten. 1557 August 21. (C. R. IX S. 236.) Bericht derselben in ihrer Protestation. Sept. 20. (a. a. O. S. 287 fg.) Melanchthon an H. Johann Friedrich. Okt. 1. (S. 311.) — So Melanchthon wieder, als er von H. Christoph in der Abendmahlslehre gedrängt wurde. 1559 Nov. (Kugler, Herzog Christoph II S. 168 fg.)

³⁾ Frankfurter Abschied. 1557 Juni 30. (Sattler IV Beil. S. 157.) Christoph verfolgt den Plan während des Wormser Kolloquiums. (Kugler II S. 63.) Nach demselben: Melanchthon an Anhalt. 1558 Febr. 24. (C. R. IX S. 449.) Für den weiteren Verlauf der Verhandlungen halte ich die Nachweise für unnötig.

⁴⁾ Kugler I S. 356, II S. 6.

war, setzte er sie um so eifriger fort, weil ihm nunmehr zu dem dogmatischen Interesse ein ganz neuer und wesentlich verschiedener Grund für die Einigung seiner Glaubensgenossen hinzutrat, die Notwendigkeit nämlich der Verteidigung und der Erweiterung der im Religionsfrieden errungenen Rechte.

Ich erinnere, um diese neuen Bestrebungen zu erklären, an die frühere Ausführung, daß, während der Religionsfriede ein festes Recht für katholisches und protestantisches Bekenntnis aufrichtete, die innerste Gesinnung beider Religionsparteien auf die Alleinberechtigung des eigenen Bekenntnisses ausging. Das Gefühl des hierin liegenden Widerspruchs brach natürlich bei denjenigen Reichsständen am stärksten hervor, in denen dogmatischer Eifer und dogmatische Einseitigkeit am kräftigsten ausgebildet waren. Das Eigentümliche dabei war aber, daß man nicht so sehr für sich selber den halben oder ganzen Abfall vom Religionsfrieden zugestand, als vielmehr bei den Widersachern denselben voraussetzte. Je schärfer ein Fürst den Gegensatz der beiden Bekenntnisse auffaßte, um so natürlicher war ihm der Gedanke, daß die Gegenpartei mit fortdauernden Verschwörungen zur gewaltsamen Unterdrückung seiner Religion umgehe. Und eben dieser Argwohn war es, der den glaubensfesten Herzog Christoph vor allem durchdrang; schon ein Jahr nach dem Religionsfrieden glaubte er die geistlichen Stände fast allgemein in heimlicher Kriegsrüstung begriffen zu sehen, er bangte vor einem zweiten schmalkaldischen Krieg. Bei solchen Sorgen war nichts natürlicher, als daß er die Einigung der protestantischen Stände nicht nur hinsichtlich der Lehre, sondern auch zum Zweck der Verteidigung der im Religionsfrieden gewonnenen Rechte betrieb. Sowie er aber diese neue Richtung einschlug, wurde er sofort durch die Macht der Verhältnisse weitergeführt. Es ist oben gezeigt, wie wenig der Religionsfriede die Ansprüche der Protestanten befriedigte, teils weil er in der That die den beiden Religionsteilen gewährten Rechte nicht gleichmäßig abwog, teils aber auch weil, im Grunde genommen, die Protestanten ebenso, wie ihre Widersacher, nach Alleinherrschaft strebten. Bei diesem Gefühl der Unzufriedenheit ergab es sich für einen nur einigermaßen exklusiv gesinnten protestantischen Fürsten von selber, daß er, sobald er an die Verteidigung seiner Rechte dachte, sofort auch die Erweiterung derselben ins Auge faßte. Und das war denn auch der weitere Gedanke des Herzogs Christoph.

Durch die Verkettung der Dinge war der Herzog also von dem kirchlichen auf das politische Gebiet geführt. Für das dreifache Ziel des dogmatischen Ausgleichs, der Verteidigung der gewonnenen und der Erwerbung neuer Macht sollten seiner Meinung nach die protestantischen Stände sich vereinigen. Vergessen wir jedoch nicht, wenn wir von seinen Einigungsplänen reden, hinzuzufügen, daß er dabei nicht etwa ein festes Bündnis nach Art des Schmalkaldener Bundes erstrebte; vor derartigen Gedanken wäre er mit fast allen seinen Mitständen bei dem vorherrschenden Friedensbedürfnis zurückgeschrocken; was er wollte, war nur Verbindung seiner Glaubensgenossen zu einer festgeschlossenen Partei: nach Beseitigung aller dogmatischen Mißverständnisse sollten sie, wie der gewöhnliche Ausdruck lautete, „für einen Mann stehen“ vor den verfassungsmäßigen Gewalten des Reiches, besonders vor dem Forum des deutschen Reichstags.

Hiermit kommen wir auf den Punkt zurück, von dem die lange Abschwei-

fung über die Streitkräfte der beiden Religionsparteien uns abgeführt hat, auf die Entwicklung des Verhältnisses zwischen katholischen und protestantischen Ständen im Innern des Reiches. Verweilen wir aber noch einen Augenblick bei den Versuchen zur Einigung der protestantischen Reichsstände.

Wenn Herzog Christoph den Zusammenschluß der protestantischen Reichsstände zu einer kirchlich-politischen Partei erstrebte, so traf er hier zum zweitenmal auf den Gegensatz des Kurfürsten August. Daß diesem Fürsten, der sich in seinen eigenen Landen die dogmatischen Streitfragen fern hielt, die Erörterung derselben an fürstlichen Zusammenkünften wenig genehm war, ist leicht begreiflich; aber auch an einem scharfen Auftreten der geeinten Protestanten gegen die katholischen Stände und gegen den katholischen Kaiser hatte er kein Gefallen. Von dem Tage seines Regierungsantrittes an war es ihm klar, daß der Machterwerb, den sein Haus unter seinem Vorgänger gewonnen hatte, kein gesicherter war; er wurde bedroht durch die beraubten Ernestiner, und das um so nachhaltiger, je enger sich Herzog Johann Friedrich mit Grumbach verband, und je absichtlicher er seine Universität Jena zum Mittelpunkt der echten Lutheraner und ihrer Kämpfe gegen die kursächsischen Theologen machte. In dieser Lage wußte sich August zu decken, indem er mit der durch die Ueberlieferung der Reformation vorgezeichneten Politik eines protestantischen Fürstenhauptes brach. Die Vorkämpfer der protestantischen Sache während der Reformation hatten sich gegen den Kaiser und die Ziele der kaiserlichen Politik in scharfen Gegensatz gestellt: Kurfürst August suchte nicht nur politische, sondern auch persönliche Beziehungen zum Kaiser und seiner Familie; er war der hochangesehene Vertraute Ferdinands und seines Sohnes Maximilian. Die Häupter des Schmalkaldener Bundes waren von dem Gedanken beseelt, daß das Papsttum in deutscher Nation zu zerstören sei: Kurfürst August nahm es als feststehende Thatsache hin, daß das Reich ein katholisches Haupt habe, aus katholischen und protestantischen Ständen gemischt sei und durch den Religionsfrieden zusammengehalten werde. Seine Achtung vor dem Religionsfrieden, wenn er seinem Streben nach Abrundung des Gebietes widersprach, war, wie wir sehen werden, nicht gerade eine skrupulöse, allein in der Hauptsache beobachtete er ihn, bei den Streitigkeiten über denselben gehörte er zu den wenigen, die zugleich mit den Konsequenzen, die zu Gunsten seiner Partei zu ziehen waren, auch diejenigen anerkannte, die dem Gegner zu gute kamen, und vollends widerwärtig war es ihm, wenn man zu gemeinsamer Vertretung solcher Machtansprüche, die nur mit sehr zweifelhaften Auslegungen des Religionsfriedens zu begründen waren oder offen über denselben hinausgingen, die protestantischen Stände zusammenscharen wollte: der Religionsfriede, so meinte er, darf im ganzen wie im einzelnen unter den Reichsständen nicht streitig werden, und das Reich selber darf sich nicht nach dem Gegensatz der Bekenntnisse in geschlossene Parteien scheiden. Er glaubte, daß das Reich als ein lebensfähiges politisches Ganzes zu erhalten sei. Zu diesem Zweck verlangte er vollste Anerkennung der Autorität des Kaisers, die ihm nach der Verfassungsreform noch geblieben war, einträchtiges Zusammenwirken der Stände beider Religionen, wie es von der neuen Reichsverfassung vorausgesetzt wurde.

Die Grundsätze, denen Kurfürst August in seiner auf das Reich gerichteten Politik folgte, waren streng konservativ. Und wenn man auf den nächsten Kreis seiner politischen Verbindungen sah, so erkannte man, daß er sich in dieser Stellung nicht allein befand. Seine Beziehungen zum kaiserlichen Haus erhielten einen festen Untergrund, als im Jahr 1557 die alte Erbeinigung des gesamten Hauses Sachsen mit dem Königreich Böhmen erneuert ward, ein Vertrag, welcher Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Untertanen, über dauernde Freundschaft der Regenten und gegenseitige Hülfe im Falle des Angriffs enthielt. Schon zwei Jahre vor diesem Vertrag erneuerte der Kurfürst die alte Erbeinigung zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, ebenfalls ein dauerndes Bündnis mit festen Ansätzen der im Fall des Angriffs zu leistenden Truppenhülfe. Infolge dieser Bündnisse stand August im Mittelpunkt enger Beziehungen, die ihn auf der einen Seite mit dem katholischen Hause Oesterreich, auf der andern Seite mit den hervorragendsten Fürsten des protestantischen Nordens verbanden. Und eben die Häupter der verbündeten Häuser Brandenburg und Hessen waren konservativ gesinnt, wie er selber. Landgraf Philipp von Hessen, als ein unabhängiger und schwer berechenbarer Herr, hatte allerdings die Ueberlieferungen einer selbständigen Fürstenpolitik nicht vergessen und war geneigt, im Fall neuer Konflikte mit den Katholiken zu derselben zurückzukehren; aber einstweilen sah er doch seit dem großen Aufschwung von 1552 das Heil des Reiches wie des eigenen Hauses in der versöhnlichen Annäherung der Stände beider Religionen und in der Hochhaltung der kaiserlichen Autorität; streng dogmatisch gesinnten Protestanten mißfiel der Eifer, mit dem er den Gedanken einer kirchlichen Verständigung mit den Katholiken festhielt und die Norm einer solchen nicht lediglich der Bibel, sondern den Ueberlieferungen der Kirchenväter entnehmen wollte.¹⁾ Der andere Erbvereinigte, Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, hatte sich von jeher der Politik des Schmalkaldener Bundes fern gehalten, und wie er bei der Einführung des Protestantismus in den eigenen Landen zaghaft und vermittelnd vorging, so nahm er vor dem Reich noch während der Verhandlungen über den Religionsfrieden eine so schwankende Stellung ein, daß damals die protestantischen Reichstagsgesandten seine Abgeordneten zu ihren Sonderberatungen nicht zuließen.²⁾ — Mit diesen Fürsten im Verein begründete Kurfürst August ein System konservativer Politik, welches die Haltung der protestantischen Stände im ober- und niedersächsischen Kreis, im gesamten inneren Norddeutschland beherrschte. Ein wahrer Triumph war es für ihn, daß er in

¹⁾ Die Württemberger N. T. Gesandten berichten, nachdem der hessische Kanzler ihnen die Sache bestätigt hat, am 15. Febr. 1555: Lgr. Philipp habe „sich mermale vernemen lassen, wie s. f. g. Chrystomum und andere, so merer teil papstlich kirchenordnung probiren sollen, gelesen, auch noch lese, mit vermeldung, bei denselbigen zu pleiben und der religion vergleichung darauf wol zu machen sein“. (Stuttgarter Archiv 112, 3.) Vgl. die Aeußerungen des Landgrafen in seinem Testament. Rommel, Hess. Geschichte V S. 59.

²⁾ Bericht der Württemberger N. T. Gesandten. 1556 Juni 25. (Stuttgarter Archiv N. T. Akten 1556/57, dritter Teil.) Doch kann die Ausschließung keine vollständige gewesen sein, da die Kurbrandenburger z. B. an der Sonderverhandlung der ev. Gesandten über den geistlichen Vorbehalt teilnahmen. (Württembergische Relationen vom 19. und 24. Sept. 1555.)

die beiden Erbeinungen, die böhmische und die brandenburgisch-hessische, auch die feindlichen Ernestiner hineinführte.

Höchst eigenartig war die Stellung, welche der sächsische Kurfürst so auf Grund seiner Reichspolitik und der vorher berührten Grundsätze seiner inneren Regierung einnahm; höchst eigenartig war auch seine gesamte Persönlichkeit. Er war ein glaubensfester Protestant; aber die religiöse Wärme, welche so manche seiner fürstlichen Glaubensgenossen durchdrang, war ihm fremd. Er lebte in musterhafter Eintracht mit seiner arbeitamen und willensstarken Gemahlin und war ein fürsorglicher Vater für seine Kinder; aber der Geist gemütvoller Hingebung und innigen Zusammenlebens blieb seinem Familien- und Freundeskreise fern. Wer ihn in seinen Geschäften beobachtete, wie pflichttreu er über dem Wohl seines Landes wachte, wie er den kundigen Räten, mit denen er sich umgab, einen weiten Wirkungskreis gewährte und ihren Rat mit Aufmerksamkeit hörte, wie in seiner Reichspolitik überall die versöhnliche, fast ängstliche Vermittelung vorwaltete, der konnte den Eindruck eines patriarchalischen, sogar milden Regiments empfangen. Aber dieser selbe Fürst hatte den unbezähmbaren Willen, und bei seiner Einsicht und Thätigkeit auch die Kraft, in seinem Lande unbedingt zu herrschen und seinen kleinen Nachbarn gegenüber die Grenzen seines Gebietes auszudehnen: wo diesem Trieb sich Widerstand entgegensetzte, wurde er gewaltsam oder intrigant, unter Umständen, besonders wenn er Untreue seiner Diener zu bemerken meinte, grausam und schrecklich. Zu den Regeln seiner Regierung, die er dem Nachfolger einschärfte, gehörte der Satz, daß ein Fürst dem Manne, der ihn einmal betrogen, oder dem Feinde, mit dem er sich versöhnt, niemals wieder trauen dürfe: einen untreuen Diener müsse er furchtbar bestrafen zur Abschreckung der anderen. Die grausame Strafjustiz der damaligen Zeit, welche fast alle Verbrechen mit dem Tode ahndete, bestätigte er durch den Satz, daß der Fürst in Justizsachen zu Zeiten wohl Gnade üben dürfe, aber nicht oft, am wenigsten wo es sich um Bluthaten handle: deren harte Bestrafung sei von Gott geboten.¹⁾ Kühl und hart war dieser Fürst in seinen Beziehungen zu den Menschen. Der Eindruck, den er auf seine kirchlich eifrigen Glaubensgenossen machte, war zugleich imponierend und abstoßend.

Daß diesem Fürsten das Drängen des Herzogs Christoph auf dogmatische und politische Vereinigung der protestantischen Reichsstände wenig gefiel, ist leicht begreiflich: er lehnte nicht unumwunden ab, aber er wich aus, solange es ohne Verdächtigung seines Glaubenseifers möglich war. Da nun nach der entscheidenden Wirksamkeit, die Kursachsen beim Emporkommen und bei der Sicherung des deutschen Protestantismus ausgeübt hatte, dem sächsischen Kurfürsten die Führung der protestantischen Angelegenheiten zuzustehen schien, so würde es mit den Plänen des württembergischen Herzogs übel bestellt gewesen sein, wenn er nicht die Bundesgenossenschaft eines anderen Fürsten gefunden hätte, der dem sächsischen Kurfürsten den Vorrang streitig machen konnte: das war der im

¹⁾ Testament des Kurf. August von 1582. (Arch. f. sächsische Geschichte IV S. 399 fg.) Der Grundsatz, daß der Fürst einen Mörder gar nicht begnadigen dürfe, wird von Carpzow angenommen. (Stinzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft II S. 75.)

Februar 1556 zur Nachfolge Friedrichs II. gelangte Kurfürst Ott' Heinrich von der Pfalz.

In der Vergangenheit und in den politischen Verhältnissen Ott' Heinrichs gab es nichts, was ihn an den Kaiser, das Haus Oesterreich und die katholischen Stände hätte fesseln können. Während des schmalkaldischen Krieges, als er das kleine Fürstentum Neuburg beherrschte, hatte ihn der Kaiser desselben beraubt und seine Anwartschaft auf die pfälzische Kurwürde durch die beabsichtigte Uebertragung derselben auf das katholische Haus Baiern zu vernichten gestrebt; ¹⁾ erst durch seinen Anschluß an den Aufstand des Kurfürsten Moriz konnte Ott' Heinrich sein Land wiedergewinnen und seine Rechte sichern. Als er dann im Besiß der kurpfälzischen Regierung war, wurde die Hagenauer Landvogtei über zehn Elsäßer Reichsstädte, welche Kaiser Sigismund an das pfälzische Haus verpfändet, Maximilian I. im bairisch-pfälzischen Erbfolgekrieg an das Haus Oesterreich gezogen, Karl V. aber den beiden Vorgängern Ott' Heinrichs wieder eingeräumt hatte, von Kaiser Ferdinand auf Grund eines bei jener Einräumung gemachten Vorbehaltes im Jahr 1558 für das Haus Oesterreich wieder eingelöst, und damit die pfälzische Macht aus dem Elsaß hinausgewiesen. Nach solchen Erlebnissen mußte wohl die politische Stimmung des pfälzischen Kurfürsten von vornherein eine andere sein, als diejenige des sächsischen. Dazu kam die Verschiedenheit der beiderseitigen Lande. Das sächsische Kurfürstentum lag im protestantischen Norddeutschland, sein Regent war also den scharfen Gegensätzen zwischen katholischen und protestantischen Ständen entrückt; es war von ansehnlichem Umfang, ziemlich zusammenhängend nach seinen Grenzen, zugleich aber von einer Anzahl wenig lebensfähiger Gebiete umgeben: sein Herrscher sah sich also zu jener Politik territorialer Abrundung eingeladen, welche denn auch August mit unablässigem Eifer betrieb. Ganz anders die kurpfälzischen Lande. Ihrem Umfang nach kaum noch dem Zuschnitt eines großen Fürstentums entsprechend, dazu in die zwei getrennten Massen der Rheinpfalz und Oberpfalz zerschnitten, von denen wieder die erstere in ihren Grenzen aufs willkürlichste gezackt und durchbrochen war, konnten sie zu einer Politik der territorialen Abrundung schwerlich einladen; überall an die geistlichen Fürsten des kur-, oberrheinischen und fränkischen Kreises anstoßend, mit der Südgrenze der Oberpfalz das Herzogtum Baiern berührend, wurden sie dagegen von den Streitigkeiten zwischen katholischen und protestantischen Ständen aufs schärfste betroffen. Wenn sie ihrem Regenten eine Politik nahe legten, so war es die Vertretung der gemeinen Anliegen der protestantischen Stände gegen die Katholiken. Und hier fiel es schwer in die Waagschale, daß der pfälzische Kurfürst der Rangordnung nach denen von Sachsen und Brandenburg voranging; die Vertretung der protestantischen Sache konnte also für ihn die Führung der protestantischen Partei bedeuten.

Mit vollem Eifer warf sich denn auch Ott' Heinrich in die protestantische Politik. Es ist erwähnt, daß er mit wahrer Hast die Einführung der Reformation in die pfälzischen Lande betrieb. Seine Residenz- und Universitätsstadt Heidelberg wurde unter ihm nicht nur ein bedeutender, sondern auch ein ganz

¹⁾ Vgl. besonders Druffel, Beiträge I Nr. 706.

eigenartiger Mittelpunkt des Protestantismus. Wie die Stadt nahe an der Grenzscheide der Nationen und Staaten gelegen war, so fanden sich hier, als Flüchtlinge oder Vorkämpfer der protestantischen Sache, Männer aus den verschiedenen Ländern zusammen: aus der Schweiz, wo das protestantische Kirchenwesen sich selbständig, und von dem deutschen so vielfach abweichend, gebildet hatte, aus Frankreich und den Niederlanden, wo sich der Protestantismus ebenso verwegen wie erbittert unter den blutigen Verfolgungen erhob. Es war eine Mischung und Reibung der Geister, vor der dem ängstlichen Melanchthon graute, als er auf den Ruf des Kurfürsten zur Neuordnung der Universität sich einstellen sollte.¹⁾ Ott' Heinrich aber beförderte die Verbindung mit den Nachbarn im Süden und Westen, er stellte den Franzosen Boquin in der theologischen Fakultät, den Franzosen Baudouin in der juristischen, den Schweizer Craet in der medizinischen Fakultät seiner Universität an. Und im Zusammenhang mit solchen Bestrebungen geschah es denn auch, daß er in seinen Beziehungen zu den protestantischen Reichsständen und zu dem Reich auf die Bestrebungen des Herzogs Christoph nicht nur einging, sondern, wie wir sehen werden, auch über dieselben hinausging.

So also war es gleich nach dem Jahr 1556 bewandt mit den Streitkräften der katholischen und protestantischen Reichsstände und den verschiedenen Richtungen im Kreis der letzteren. Im deutschen Reich erschienen die Protestanten als der stärkere, vorwärts dringende Teil. Ihr nächstes Ziel war, sich zu einer festen kirchlich-politischen Partei zusammenzuschließen, um den Katholiken gegenüber für die Erhaltung und Erweiterung ihres Bekenntnisses und ihrer Macht zu streiten. Die erste Gelegenheit zur Verwirklichung dieses Planes bot der Regensburger Reichstag 1556/57. Mit der Geschichte desselben kehren wir zum Verlauf der öffentlichen Begebenheiten im Reiche zurück.

Es ist schon früher erwähnt, daß der Regensburger Reichstag von König Ferdinand mit der besonderen Absicht berufen war, eine Bewilligung für den Türkenkrieg zu erlangen. Neben diesem einen Zweck, und äußerlich ihm vorangehend, war der Versammlung, wie gleichfalls schon erwähnt ist, noch eine andere Hauptaufgabe gestellt: sie sollte die Verhandlung über Mittel und Wege zur Vereinigung der getrennten Bekenntnisse, welche der Passauer Vertrag dem Augsburger Reichstag von 1555 zugewiesen, dieser aber vor der dringenden Aufgabe des Religionsfriedens zurückgestellt hatte, zu einem festen Beschluß führen. Hiermit war ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt, an dem sich seit dem Beginn der kirchlichen Trennung die deutschen Reichstage abgemüht hatten, und an den damals eigentlich beide Parteien mit gleichem Widerwillen herantraten.

Denn welche Wege waren zu dem kirchlichen Ausgleich zu finden? Man wußte keine andere als den eines Konzils, sei es in der Form eines allgemeinen oder eines Nationalkonzils, und weiter denjenigen eines Religionsgesprächs. Unter dem Worte Konzil aber verstanden die Katholiken die Vertretung der katholischen Hierarchie nach dem Muster der mittelalterlichen Konzilien, unter Berufung und Leitung des Papstes; für die Protestanten dagegen

¹⁾ Corpus ref. IX S. 127.

bedeutete es eine Vertretung des geistlichen wie des weltlichen Standes der Kirche, mit Stimmberechtigung der protestantischen Stände und ihrer Theologen, mit der Bibel als einziger Norm der Entscheidung, mit Ausschluß der päpstlichen Leitung und alles Ueberstimmens. Wie hätte man sich unter solchen Gegensätzen einigen können! Hauptsächlich waren es denn auch nur Karl V. und nach ihm Ferdinand I., welche es seit der ersten Berufung des Trienter Konzils als ihre Pflicht ansahen, die Protestanten zur Anerkennung einer katholischen Kirchenversammlung, die ihnen doch nur Gehör und keine entscheidende Stimme gewähren wollte, zu bewegen. Allein bei dem Regensburger Reichstag war auch der bloße Versuch einer ernstern Verhandlung hierüber ausgeschlossen, weil das Trienter Konzil am Schluß seiner zweiten Sitzungsperiode unter dem Schrecken des Aufstandes des Kurfürsten Moriz vertagt war, und an die abermalige Berufung eines Konzils bei den politischen Verwickelungen, in welche sich eben damals Papst Paul IV. einließ, nicht zu denken war. So blieb nur der zweite Weg, der eines Religionsgesprächs.

Auch das Religionsgespräch war den protestantischen Ständen wenig willkommen. Seitdem sie den Religionsfrieden errungen, seitdem nach dem Fall des Interim jene schärfere Richtung unter ihnen obgesiegt hatte, verabscheuten sie die Ausgleichsversuche, welche auf beiderseitige Konzessionen abzielten. Anders als zum Schein, so meinte Melancthon, werden beide Parteien das Religionsgespräch wohl nicht vornehmen; man möge es sich aber gefallen lassen, weil dabei einige Fürsten und Bischöfe zur rechten Lehre bekehrt werden könnten.¹⁾ Und in demselben Sinn fand am Reichstag der Gesandte des pfälzischen Kurfürsten das Gespräch deshalb annehmbar, weil durch frühere Kolloquien das Wort Gottes erweitert sei.²⁾ Nicht minder aber als die Protestanten widerstrebten auch die katholisch-geistlichen Stände; als Mitglieder der Hierarchie sahen sie eben in den vom Reich angeordneten Religionsgesprächen einen Eingriff in ihre und des Papstes Rechte. Derjenige, der unter diesen Umständen eigentlich allein den Ausgleichsversuch betrieb, war König Ferdinand. Nicht daß er sich über die Abneigung der beiderseitigen Stände einer Täuschung hingeeben hätte,³⁾ es war vielmehr für ihn, der den Religionsfrieden nur damit zu rechtfertigen vermochte, daß er die Herstellung kirchlicher Einheit nicht erschwere, sondern erleichtere, einfach Gewissenssache, die Vergleichsversuche trotz aller Ausichtslosigkeit zu betreiben: auf dem Wege des Konzils, wenn ein solches erreichbar schien, auf dem Wege des Religionsgesprächs, wenn, wie gegenwärtig, nur dieses möglich war. Ferdinand also hielt darauf, daß im Ausschreiben des Reichstags und in der Proposition die Verhandlung über die Mittel des kirchlichen Ausgleichs den Ständen nachdrücklich ans Herz gelegt wurde. Hierdurch sahen sich aber die protestantischen Stände von vornherein genötigt, die Sache ihres gemeinsamen Bekenntnisses gemeinsam zu vertreten.

¹⁾ Corp. ref. IX S. 5.

²⁾ Verhandlungen im Religionsauschuß. (Bucholz VII S. 361 fg.)

³⁾ Er setzt sie auseinander in einem Schreiben an Baiern. 1556 Juli 2. (München. St. A. bair. 159/7.)

Daß über den vom Kaiser proponierten Gegenstand des kirchlichen Ausgleichs besondere Beratungen unter den protestantischen Ständen nötig seien zum Zweck einer gleichmäßigen Abstimmung, nahm auch der Kurfürst August an, als er die Instruktion für seine Reichstagsgesandten¹⁾ feststellte. Völlig einverstanden mit ihm, soweit es sich um den Gedanken besonderer Beratungen handelte, war Kurfürst Ott' Heinrich; allein was August als eigentlichen Gegenstand derselben ansah, ließ ihn so kühl, daß er darüber seine Reichstagsgesandtschaft fürs erste gar nicht instruierte; die Frage, welche er in jenen Sonderberatungen an erster Stelle behandelt wissen wollte, war eine ganz andere: die Protestanten sollten einen Antrag auf Freistellung der Religion vereinbaren, und zwar im Sinne freien Zutritts der Geistlichen wie der Laien, der Stände wie der Unterthanen zu jeder der beiden zugelassenen Religionen, ohne irgend eine Kränkung ihrer Rechte, ohne Absetzung der Geistlichen, ohne Ausweisung der Unterthanen.²⁾ Also scheinbar volle und gleiche Religionsfreiheit für Katholiken wie Protestanten. Aber eben dieser Ott' Heinrich hatte doch ein Jahr vorher bei den Verhandlungen über den Religionsfrieden die volle, auch für die Unterthanen geltende Freiheit nur für seine Glaubensgenossen unter scharfer Ausscheidung der Katholiken verlangt (S. 82). Wenn man mit seinem damaligen Auftreten die gleich zu berichtende Behandlung des gegenwärtigen Vorschlags von seiten seiner Gesandten vergleicht und vollends die noch weiter unten zu erwähnende Instruktion heranzieht, welche er zwei Jahre nachher für den neuen Reichstag fertigen ließ, so wird man für gewiß annehmen, daß die gleiche Religionsfreiheit, wie sie Ott' Heinrich diesmal verlangte, nur ein Schein war, und daß das wirkliche Ziel seines Antrags in der Beseitigung des geistlichen Vorbehalts und der unbedingten Religionsfreiheit protestantischer Unterthanen unter katholischer Obrigkeit, ohne das entsprechende Recht für die Katholiken, bestand.

Der Gegensatz zwischen den sächsischen und pfälzischen Bestrebungen liegt am Tage. Beide Kurfürsten verlangten ein gemeinsames Handeln der Protestanten, aber nur der letztere ging auf die Bildung einer Partei aus, die den Religionsfrieden umgestalten, Macht und Recht der Protestanten über ihre katholischen Widersacher hoch erheben sollte. Eben die beabsichtigte Aenderung des Religionsfriedens war aber der Punkt, wo sich Kurfürst August zum offenen Widerstand herausgefordert fühlte; denn dieses Grundgesetz nicht durch wesentliche Aenderungsvorschläge in Frage zu stellen, war einer der vornehmsten Gedanken der kursächsischen Politik. Bei solchen Gegensätzen war es für die Sache der protestantischen Partei ein Vorteil, daß sich in dem Herzog von Württemberg der Mann fand, der die Mitte zu treffen mußte. Auch ihm kam es viel weniger auf die katholisch-protestantischen Ausgleichsverhandlungen an als auf die Erweiterung der protestantischen Macht. Aber seiner Meinung nach sollten sich die Anträge, für die er seine Glaubensgenossen zu einigen hoffte, auf einen Punkt beschränken, auf die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Daß diese

¹⁾ Juli 31. Dresden. St. N. 10192. Erstes Buch der R. L. Händel 1556/57.

²⁾ Kurpfalz. R. L. Instruktion. 1556 Juli 25. (München. St. N. pfälz. 107/3.) Kurpfalz an Kursachsen, Kurbrandenburg und andere ev. Fürsten. Juli 30. (a. a. O.)

Forderung den am nachdrücklichsten verfolgten Interessen der protestantischen Fürsten entsprach und sich gegen die am bittersten von ihnen empfundene Beschränkung richtete, liegt am Tage. Gerade in dem konservativen Norddeutschland waren die protestantischen Stände schon im Zug, den geistlichen Vorbehalt thatsächlich zu vernichten, und wie hier Kurfürst August selber seine Vergrößerungsabsichten fest gegen die sächsischen Bistümer Merseburg, Naumburg und Meißen gerichtet hatte, wird noch zu erzählen sein. Was aber für die konservativen Stände bei dem württembergischen Vorschlag noch besonders ins Gewicht fiel, war der Umstand, daß die Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes ihnen kaum als eine eigentliche Aenderung des Religionsfriedens erschien. Sie hatten der Annahme desselben ja unerbittlich widersprochen und behaupteten, ihrerseits nicht daran gebunden zu sein; seine Aufhebung bedeutete für sie die Entfernung einer Unebenheit aus dem Religionsfrieden. Daß ein Antrag auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes kommen werde, sah denn auch Kurfürst August voraus. An und für sich widerstrebte ihm freilich auch dieser Vorschlag, weil die Verhandlung darüber den Religionsfrieden doch erschüttern könnte;¹⁾ aber eigentlich ablehnend war seine Haltung von vornherein nicht, er behielt sich vor, wenn die Sache zur Sprache komme, seinen Gesandten weiteren Bescheid zu erteilen.

So vorbereitet fanden sich die Gesandten der protestantischen Stände — denn persönlich erschien kein hervorragender Fürst der Augsburger Konfession²⁾ — in Regensburg ein. Am 15. Juli wurde der Reichstag mit Verlesung einer kaiserlichen Proposition eröffnet, in welcher unter fünf Beratungsgegenständen die beiden Fragen der Türkenhülfe und der Mittel zum kirchlichen Ausgleich voranstanden. Nach langem Zögern, das mit dem langsamen Eintreffen der Gesandten zusammenhing, riefen am 5. September die Kurpfälzer die anwesenden Gesandten der protestantischen Fürsten zusammen, nahmen in dieser Versammlung den Vorsitz und bezeichneten es als den Zweck derselben, daß „die Anhänger der Augsburger Konfession bei diesem Reichstag, soviel den Artikel der Religion belange, sich freundlich miteinander unterreden, zu Hauf halten und gute Korrespondenz einander leisten sollten, damit wie aus einem Munde votiert werde“. Das war der Anfang der Begründung einer protestantischen Partei unter pfälzischer Leitung. Vor dem Direktorium der Kurpfalz traten die kursächsischen Gesandten lautlos zurück. Der Grund wird gewesen sein, daß die Auszeichnung, eine allgemeine protestantische Partei zu führen, sich mit den politischen Zielen des Kurfürsten August nicht vertrug.³⁾

¹⁾ „Daß man auch dadurch ursach geben möchte, den ganzen religionsfrieden widerumb in einen zweifel zu setzen und in disputation zu ziehen.“ (Die angef. Instruktion.)

²⁾ Nur vorübergehend haben sich H. Christoph und H. Wolfgang eingefunden.

³⁾ Zur Geschichte des kurpfälzischen Direktoriums im Religionsrat der Protestanten hebe ich folgendes hervor. Am 18. August 1556 bemerken die württembergischen Gesandten, indem sie sich auf die doppelte Thatsache beziehen, daß die Kursachsen zu Sonderberatungen der Ev. über den Religionspunkt bereit, die Kurpfälzer dagegen in der Sache noch nicht instruiert seien: es werde „Pfalz in solcher der religion nebentractation von wegen der praeminenz das ganz werck anrichten und dirigiren, und deswegen die churf. Saechsischen auch andere ihnen, Pfaeltzischen, nit gern fürgreifen oder außerhalb ihr . . . in Handlung sich einlassen wollen.“ (Stuttgart.)

Wenn aber Kursachsen sich dem Präsidium der Pfälzer unterordnete, so fügte es sich keineswegs den Zielen und Mitteln der pfälzischen Politik. Vor allem nicht dem radikalen Antrag auf volle Religionsfreiheit. Als derselbe bei den protestantischen Sonderberatungen vorkam, brachten die Kursachsen ihn einfach zu Fall, indem sie ihn nahmen, wie er äußerlich lautete, im Sinne nämlich der gleichen Freiheit für katholische wie protestantische Unterthanen, und nun die Frage stellten, ob denn die protestantischen Reichsstände den in ihren Landen gelegenen Klöstern und Stiftern gestatten sollten, „ihres Gefallens die papistische Religion anzustellen“? Darauf bedachten die kurpfälzischen Gesandten, daß, „wenn es diesen Verstand haben sollte, ihrem Kurfürsten in seiner vorgenommenen Kirchenordnung allerhand Eintrag geschehen möchte“. Der Antrag wurde, ohne daß einer für ihn eingetreten wäre, in seiner unmittelbar vorliegenden Form beseitigt.¹⁾ Es blieb nur noch der württembergische Vorschlag der Aufhebung des geistlichen Vorbehalts.

Ein zweiter Streit entstand über die Frage, mit welchen Mitteln die Protestanten ihre Forderungen verfolgen sollten. Die Ansichten des Kurfürsten von der Pfalz waren auch hier wieder von schneidender Einfachheit. Es sollte der in der Proposition aufgeführte Gegenstand der streitigen Religion vor allen anderen Angelegenheiten behandelt werden, und als ein wesentlicher Teil des Religionspunktes sollte wieder der Antrag auf Beseitigung des geistlichen Vorbehalts an die erste Stelle gerückt werden: vor Erledigung dieses Antrages und sodann des ganzen Religionspunktes dürfe kein anderer Gegenstand in Beratung gezogen, und vor allem keine Steuer bewilligt werden; da König Ferdinand die Hilfe des Reiches gegen die Türken nötig habe, so könne man ihn auf diesem Wege für die protestantischen Forderungen willig machen. In festen Umrissen war hiermit die Reichspolitik bezeichnet, der die Kurpfälzer fortan treu blieben. Der Grundgedanke derselben war, daß entweder der Kaiser und die katholischen Stände sich

St. A. a. a. D.) — Zu einer Besprechung über den in der Proposition aufgeführten Religionspunkt beriefen aber bald nachher, „in betrachtung daß der hurfürstl. Pfälzische (gesante) zu diesem reichstag noch zur zeit mit genugsamem befelch . . . nit versehen“, die kursachsen auf den 21. August eine erste Versammlung der Co. (Protokoll derselben. München. St. A. pfälz. 107/3.) — Inzwischen traf die kurpfälz. Instruktion ein. Ohne Spur eines Widerspruchs berichtet nun der kursächsische Gesandte Franz Kram am 6. Sept., daß „durch hurfürstl. Pfalzgrävliche rete . . . den 4. d. die stende der A. C. neben uns (auf den 5. Sept.) erfordert, und von wegen des pfalzgrafen hurf. . . proponirt worden“ zc. (Dresden. St. A. a. a. D.). — Von da ab beriefen und leiteten die Pfälzer die weiteren Zusammenkünfte. — Etwas anders gestalteten sich die Dinge bei dem Wormser Kolloquium von 1557 und dem Reichstag von 1559. Am 5. März 1559 berichteten die Württemberger Gesandten: aus allerlei Reden der Kursachsen entnehmen sie, daß zwischen ihnen und den Kurpfälzern „in religionsfachen des anfangens . . . halben gleichmessige disputation wie zuvor auf jungst gehaltenem colloquio“ erfolgen möchte. (Stuttgart. St. A. R. T. 1559, zum tom. XVI^b gehörig.) Mit Rücksicht auf solche mögliche Streitigkeiten sind die pfälzischen Vorschläge entworfen, über die ich im Archiv für sächs. Geschichte, N. F. V. S. 297 berichtet habe. Beim R. T. selber traten die Kursachsen aber wieder vor dem pfälz. Direktorium ohne Einspruch zurück. (a. a. D. und Relation der kursächs. Gesandten. 1559 März 24. Dresden. St. A. 10 193 R. T. 1559, 1. Buch.)

¹⁾ Bericht der kurpfälz. Gesandten. 1556 Okt. 12. (München. St. A. pfälz. 107/3.) Bericht der kursächsischen Gesandten Sept. 27. (Dresden. St. A. 1. Buch R. T. Akten 1556/57.)

den protestantischen Forderungen unterwürfen, oder der Kaiser in dem Krieg gegen die Türken ohne Hülfe gelassen und der Organismus des Reiches selber gelähmt würde.¹⁾

Mit solchen Gedanken stießen die Pfälzer jedoch gegen den eigentlichen Mittelpunkt der konservativen Politik an, und hier trat ihnen Kursachsen in seiner wahren Stärke, nämlich als Haupt der konservativ gesinnten Stände, entgegen. Da Kurfürst Ott' Heinrich schon vor Eröffnung des Reichstags seine Meinung, wie anderen Fürsten, so auch den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg eröffnet hatte,²⁾ so hatten sich diese beiden beeilt, sich über gleichmäßige Weisungen, die sie ihren Gesandten erteilten, zu verständigen: in geheim gehaltenem Einvernehmen traten die sächsisch-brandenburgischen Gesandten den Pfälzern entgegen.³⁾ Worin dies Einvernehmen bestand, zeigte sich schon bei der ersten Sonderberatung der Protestanten am 5. September und immer deutlicher im Fortgang derselben. Die kursächsischen Gesandten, die stets nach der von den Pfälzern vorgetragenen Proposition an erster Stelle votierten, waren mit der Vornahme des Religionspunktes als ersten Beratungsgegenstandes ganz einverstanden, sie ergaben sich auch trotz anfänglich erhobener Bedenken in den Antrag auf Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes. Allein daß vor Erledigung dieser Dinge jede andere Verhandlung gehindert, und vollends die Bewilligung der Türkenhülfe davon abhängig gemacht werden sollte, dagegen legten sie Widerspruch ein. Gerade hinsichtlich der Türkenhülfe gehörte Kurfürst August zu den entgegenkommendsten Ständen, und was ihn hier bestimmte, war nicht allein seine Freundschaft gegen das Haus Oesterreich. Aehnlich wie Brandenburg und ähnlich wie die meisten der Ostgrenze des Reiches nahe wohnenden Stände, sah er die Türkengefahr mit ganz anderen Augen an als Pfalz, Württemberg und die Stände des Westens überhaupt: er fühlte sich bedroht in seinen eigenen Landen;⁴⁾ hätte es von ihm abgehungen, so würde der Reichstag nicht bloß vorübergehende Beisteuern, sondern dauernde Anstalten zur Bekriegung der Türken bewilligt haben.⁵⁾

Indem nun die Kursachsen in diesem Sinne den pfälzischen Anträgen widersprachen, traten, abgesehen von Württemberg, die Gesandten sämtlicher beteiligten Fürsten auf ihre Seite, vor allem die Häupter der sächsisch-brandenburgisch-hessischen Erbeinigung, und unter diesen mit besonderer Entschiedenheit der alte Landgraf Philipp von Hessen. Der ließ die Pfälzer ausdrücklich warnen, in dem Kampf gegen den geistlichen Vorbehalt nicht zu weit gehen: die Unter-

¹⁾ Hier und im folgenden schöpfe ich vornehmlich aus den kursächsischen und württembergischen N. T. Berichten. Besonders die ersteren können fast als Protokolle der protest. Sonderberatungen und der Verhandlungen des Kurfürstenrats angesehen werden. Ich citiere nur die wichtigsten Schriftstücke.

²⁾ Das S. 129 Anm. 2 citierte Schreiben.

³⁾ Kurfürst August an seine Gesandten. 1556 Aug. 29. Dresden. St. A. N. T. Händel 1556/57, 1. Buch.)

⁴⁾ Ueber Sachsens und Brandenburgs Türkenfurcht Bemerkungen in dem Bericht Delfinos. 1561 Febr. 10. (Bucholz IX S. 673.)

⁵⁾ Kurfürst August an seine Gesandten. 1557 Jan. 21. (Dresden. St. A. 3. Buch N. T. Sachen 1556/57. Vgl. auch S. 96.)

stützung, welche vor Jahren die Protestanten dem Kurfürsten Hermann von Köln bei seinem Uebertritt gewährt hätten, sei die vornehmste Ursache des schmalkaldischen Krieges gewesen; man möge jetzt keinen neuen Krieg erregen, denn die protestantischen Stände seien mit Geld und Truppen wenig versehen.¹⁾ Es zeigte sich also, daß die konservative Richtung bei der großen Mehrzahl der protestantischen Fürsten vorkaltete.

Da gingen denn auch die Verhandlungen am Reichstag ganz anders, als die Pfälzer es beabsichtigten. Daß der Religionspunkt zuerst in Beratung gezogen wurde, mußte freilich von den Katholiken zugegeben werden, und bei den Beratungen darüber trugen die protestantischen Stände das verabredete Votum vor, daß zur Erleichterung der kirchlichen Verständigung und zur Sicherung der Eintracht vor allem der geistliche Vorbehalt aufzuheben sei. Aber diesen Antrag lehnten die katholischen Stände ab; und wie nun der Streit darüber sich weiter hinzog — erst in den Reichsräten, dann seit dem 22. Dezember unter den Protestanten und dem inzwischen persönlich eingetroffenen König Ferdinand —, ließen die Protestanten sich herbei, gleichzeitig und ohne den Entscheid über ihren Antrag abzuwarten, die in der kaiserlichen Proposition gestellte Hauptfrage des Ausgleichs beider Bekenntnisse einem Ausschuss aus sämtlichen Ständen zur vorbereitenden Behandlung zu überweisen. Und wieder, während dieser Ausschuss tagte, schritten die drei Kollegien des Reichstages zur gleichzeitigen Behandlung der Türkenhilfe. Was war vollends das Ergebnis dieser parallelen Behandlung? Das Ansinnen auf Beseitigung des geistlichen Vorbehaltes wurde vom König Ferdinand noch entschiedener zurückgewiesen als von den katholischen Fürsten, worauf die protestantischen Stände in einem feierlichen Protest die Erklärung abgaben, daß sie an denselben nicht gebunden seien. Für die Ausgleichung des religiösen Zwiespaltes wurde ein Religionsgespräch anberaumt, wobei jedoch ausdrücklich vorbehalten wurde, daß ein etwaiges Ergebnis desselben die Stände nicht verpflichten, sondern eine bloße Vorbereitung sein solle, auf deren Grund die Stände sich untereinander zu einigen versuchen möchten. Eine Türkenhilfe endlich wurde, wie schon in anderem Zusammenhang erwähnt ist, dem Kaiser bewilligt, und zwar in viel höherem Betrag, als der pfälzische Kurfürst zugab, in viel niedrigerer Summe, als Kurfürst August zu bewilligen bereit war.²⁾

Bei diesem Lauf der Dinge gab es nur ein Moment, welches den Pfälzern eine gewisse Befriedigung erweckte: ihr Antrag auf unbeschränkte Religionsfreiheit, von dessen Ablehnung ich oben erzählt habe, war doch unvermerkt in die Forderungen der protestantischen Stände hineingekommen. Der geistliche Vorbehalt nämlich, dessen Beseitigung die Protestanten verlangten, bezog sich vorzugsweise auf die reichsunmittelbaren Stände und ihre Kapitel. Allein wie bei

¹⁾ Kurfürstliche Relation. 1556 Sept. 27.

²⁾ Kurfürst August geht in dem S. 132 Anm. 5 erwähnten Schreiben bis auf 18 Monate im ersten und je zwölf Monate in den zwei folgenden Jahren. Die Pfälzer beharrten bei der Bewilligung von bloß acht Monaten und protestierten, daß „s. ch. g. derhalben zu den processen des fiscals in nichts verbunden sein wolten.“ (Sächsische Relation. 1557 März 17. Dresden. St. N. 3. Buch N. T. Sachen 1556/57.)

den Verhandlungen über den Religionsfrieden beide Parteien den von ihnen vorgeschlagenen Satzungen eine unbestimmte Form zu geben liebten, in der Hoffnung, sie dann später über das offen zugestandene Ziel hinaus zu verwenden, so hatte auch der geistliche Vorbehalt von den katholischen Ständen eine Fassung erhalten, nach deren strengem Wortlaut nicht bloß den reichsunmittelbaren Prälaten, sondern allen Geistlichen, auch wenn sie einem anderen, z. B. einem protestantischen Reichsstand unterthan waren, der Uebertritt zur Augsburger Konfession unter Beibehaltung von Aemtern und Einkünften verboten war. Diese List wurde nun bei dem Regensburger Reichstag plötzlich gegen die Katholiken gewandt. Indem die Protestanten nämlich Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes verlangten und sich ihrerseits an jenen strengen Wortlaut hielten, so bedeutete ihre Forderung, sobald man sie positiv umsetzte, nichts anderes, als daß forthin nicht bloß die geistlichen Reichsstände, sondern alle Geistlichen, auch die, welche einem anderen, z. B. einem katholischen Reichsstand, unterthan waren, ohne Verlust von Aemtern und Einkünften zur Augsburger Konfession treten durften. Und diese Bedeutung wurde vollends bestätigt durch die Fassung, welche der Antrag der Protestanten aus der Hand der Kursachsen selber, vor denen die Pfälzer klüglich zurücktraten, erhielt; er lautete nämlich: entweder möge der geistliche Vorbehalt aufgehoben, oder positiv bestimmt werden, daß Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und andere Geistliche das unbeschränkte Recht des Uebertritts zur Augsburger Konfession besitzen.¹⁾ Vergnügt berichteten denn auch die kurpfälzischen Gesandten, daß bei dieser Fassung eben das verlangt werde, was der frühere pfälzische Vorschlag der gleichmäßigen Religionsfreiheit bezweckte, nämlich Freiheit der protestantischen Religion in katholischen Gebieten, ohne das entsprechende Zugeständnis für die Katholiken. Und ihr Kurfürst erwiderte: wenn der so gefaßte Antrag durchzubringen sei, dergestalt daß die Stände der Augsburger Konfession „von wegen der Geistlichen, so in ihren Landen geseßen, dergleichen sich hinwieder gegen die papistischen Stände nicht zu verpflichten brauchten, so sollt ihr eures Theils damit einig sein“.²⁾

Es zeigte sich hier wieder die Unehrllichkeit und die Unbilligkeit, welche in den rechtlichen Beziehungen zwischen den Religionsparteien obwalteten. Selbst die konservativen Stände konnten doch der Versuchung nicht widerstehen, dem Gegner hinterwärts einen unbilligen Vorteil abzugewinnen.

Blicken wir auf das gesamte Verhalten der protestantischen Stände zurück, so dürfen wir nicht verkennen, daß dasselbe von entscheidender Bedeutung war für die folgenden Zeiten. Alle Fürstengesandten der Augsburger Konfession, soweit sie erschienen — und theils zu Beginn, theils im Laufe des Reichstags fanden sich ein die Vertreter der drei protestantischen Kurfürsten, der Herzoge von Sachsen,

¹⁾ In dieser Form der Alternative kam der Antrag, nachdem Kursachsen ihn so in der Session des Kurfürstenrats vom 30. Sept. vorgebracht, als Botum der Ev. in die Relation des Kurfürsten- und Fürstenrats an die kaiserlichen Kommissarien vom 13. Oktober (Dresdener N. T. Akten, 2. Buch) und in die Eingabe an K. Ferdinand vom 22. Dez. (Burgkardus. Autonomia I S. 28.)

²⁾ Kurpfälz. Relation. 1556 Okt. 6. Antwort des Kurfürsten. Okt. 12. (München. St. N. pfälz. 1073.)

Pommern und Württemberg, der Markgrafen Johann von Brandenburg und Georg Friedrich von Ansbach, des Landgrafen von Hessen und des Grafen von Henneberg¹⁾ — sie alle hatten sich zu einer Partei zusammengeschlossen, hatten sich der Führung desjenigen Fürsten unterstellt, der gegen den Kaiser, das Haus Oesterreich und die katholischen Stände die schärfste Haltung einnahm, und hatten ihre Absicht kund gegeben, den Katholiken eine von den Positionen, die sie sich durch den Religionsfrieden zu sichern vermeint hatten, zu entreißen.

Ihr Vorgehen erscheint um so bedeutsamer, wenn man damit die defensive Haltung und die Uneinigkeit der katholischen Stände vergleicht. „Unsere Gegner,“ so schrieb damals der königliche Rat Zasius, „erscheinen am Reichstag wohl geeint, mit einem festen Plan gemeinsamen Vorgehens; die geistlichen Stände dagegen sind nicht einmal durch die ausdrücklichen Mahnungen Ferdinands zu gemeinsamer Vorbereitung zu bestimmen gewesen. Keiner von ihnen kennt die Absichten des anderen, am geringsten ist das Einvernehmen zwischen den geistlichen Fürsten und ihren Standesgenossen im Kurfürstenrat.“²⁾ — Wie die Geistlichen unter sich nicht zusammenhielten, so waren von ihnen insgesamt wieder die katholisch-weltlichen Stände durch tiefgehende Verschiedenheiten der Meinung getrennt. Der Herzog Albrecht von Baiern z. B., indem er den radikalen Antrag auf gleichmäßige Religionsfreiheit verwarf, war doch nicht abgeneigt, über eine „Milderung“ dieses Vorschlags in der Art, daß in den katholischen Landen Priesterehe, Abendmahl unter beiden Gestalten und Aufhebung des Fastengebotes gewährt würde, zu verhandeln.³⁾ Ein Gefühl der Abneigung, das sich bis zur Verachtung steigerte, erfüllte die katholischen Staatsmänner gegen die Korruption des geistlichen Standes.

Aber freilich auch die Vereinigung der Protestanten war keine gesicherte. Sie hatten zunächst nur in einer politisch-kirchlichen Verhandlung zusammengehalten; die Frage war, ob auch die dogmatische Einigkeit, welche die Gemeinsamkeit in politischen Angelegenheiten bedingte, sich erhalten ließ. Zu einer ersten Lösung kam diese Frage bei dem von dem Regensburger Reichstag beschlossenen Religionsgespräch.

Am 24. August des Jahres 1557 sollte das Religionsgespräch zu Worms eröffnet werden. Die äußere Veranstaltung war eine sehr ansehnliche. Aus den Reihen der Fürsten, die sich freilich mit Ausnahme des Präsidenten durch Abgeordnete vertreten ließen, hatte man einen Präsidenten, vier Assessoren und zwölf Auditoren bestimmt, aus der Zahl der Theologen stellten beide Parteien je sechs Kolloquenten und sechs Adjunkten. Aber in sonderbarem Widerspruch zu dieser großen Zurüstung stand von vornherein die Bescheidenheit der daran geknüpften Erwartungen. Schwerlich hoffte auch nur einer auf eine Verständigung zwischen den Vertretern der beiden immer weiter auseinander gehenden

¹⁾ Die im Abschied unterzeichneten Gesandten von Mecklenburg, Baden und Anhalt finden sich an den Reichstagsverhandlungen nicht beteiligt, ebensowenig den als persönlich anwesend unterzeichneten Pgr. Wolfgang.

²⁾ Zasius an Baiern. Praes. 1556 Sept. 6. (München. St. A. bair. 228/6.)

³⁾ Der Herzog an Dr. Perbinger. 1556 Okt. 6. (München. St. A. bair. 159/7.)

Kirchengemeinschaften,¹⁾ und mit Besorgnis sahen viele Protestanten einer Verhandlung entgegen, welche ihre streitenden Theologen zusammenführte. In der That war denn auch das einzige faßbare Ergebnis des Gespräches, daß es den dogmatischen Zwiespalt der Protestanten kund machte.

Unter den protestantischen Theologen, die sich einfanden, war der angesehenste der alte Melanchthon, dem sich die Mehrzahl seiner Kollegen unterordnete; ihm gegenüber standen aber drei herzoglich sächsische Theologen, deren Aufträge unter dem Einfluß des Matthias Flacius verfaßt waren. Flacius, dessen Selbstgefühl und Angriffslust gewachsen war, seitdem Herzog Johann Friedrich ihn an seine Universität Jena gezogen hatte, hielt jetzt die Zeit zur Klärung der dogmatischen Streitfragen für gekommen. Unter seiner Einwirkung hatten die sächsischen Theologen auf Anweisung des Herzogs Johann Friedrich zu erklären: vor der Auseinandersetzung mit den Katholiken müßten die Protestanten erst unter sich geeint sein, dazu aber sei eine namentliche und unzweideutige Verdammung der falschen innerhalb ihrer Gemeinschaft hervorgetretenen Meinungen erforderlich. Eine Liste solcher Ketzereien wurde vorgelegt, darunter die schweizerische Abendmahlslehre von Zwingli und Calvin²⁾, die Lehre von der Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, und mit besonderem Nachdruck der Adiaphorismus, letzterer mit solchen Umschreibungen, daß bei der Verdammung nicht bloß die Theorie von erlaubten Zugeständnissen an die Katholiken, sondern besonders das Leipziger Interim und seine Urheber getroffen werden sollten.

Mit derartigen Verdammungen hätte man Richtungen verworfen, die an der Wittenberger Universität und von Melanchthon selber vertreten wurden; ihr Zweck war, die Lehre der Flacianer als die alleingültige hinzustellen. „Ich weiß, daß es auf mich abgesehen ist,“ jagte Melanchthon, sowie die Abgeordneten Johann Friedrichs in der ersten Versammlung der protestantischen Mitglieder ihre Aufträge eröffneten. Da nun die Mehrzahl der Beteiligten die Verdammungsvorschläge abwies, die herzoglich sächsischen aber die Annahme derselben zur Bedingung des Kolloquiums machten, so wurde von vornherein ein gemeinsames Eintreten der Protestanten in die Verhandlung nur durch einen Kompromiß möglich: man gestattete den Sachsen, eine Protestation einzugeben, in der sie ihre Forderungen und Verdammungen begründeten. Vorläufig wurde dieselbe als innere Angelegenheit der Protestanten geheim gehalten. Aber als am 11. September das Gespräch begann, und am 20. September der katholische Wortführer auf die zwischen Wittenberg und Jena, den Deutschen und den Schweizern obwaltenden Verschiedenheiten hinwies und die Frage stellte, welche Lehren unter die Augsburger Konfession gehörten und welche nicht, da hielten sich die Sachsen für verpflichtet, mit ihrer Protestation öffentlich hervorzutreten. Noch einmal suchten ihre Glaubensgenossen sie zurückzuhalten; zuletzt griffen die

¹⁾ Ueber die geistlichen Stände berichtet Dr. Hundt an den H. von Baiern, 1557 Febr. 15: „es laßt sich ansehen, daß (es ihnen) gar nit ernst sei . . . und was sie thun, daß es nur ein spieglschichten ad protrahendum negotium et nihil agendum.“ (München. St. A. bair. 159/10.)

²⁾ Auch Calvin. Vgl. die Protestation C. R. IX S. 290.

Bevollmächtigten der als Assessoren und Auditoren verordneten protestantischen Fürsten zu der äußersten Maßregel, sie geradezu vom Kolloquium auszuschließen. Da übergaben die Sachsen ihre Protestation dem Präsidenten, dem Bischof Julius Pflug von Raumburg, und verließen die Versammlung. Ihnen schloß sich noch Joachim Mörlin aus der Stadt Braunschweig und Erasmus Sarcerius aus der Grafschaft Mansfeld an. Die Katholiken, erfreut, einen Anlaß zum Abbruch des Gespräches gefunden zu haben, weigerten sich jetzt ihrerseits, mit den übrig gebliebenen Gegnern weiter zu verhandeln; und so löste sich nach einem bitteren Schriftwechsel die ganze Versammlung auf. Hatte der Regensburger Reichstag die Stärke der protestantischen Partei gezeigt, so offenbarte das Wormser Religionsgespräch ihre Schwäche.

Diese Schwäche trat noch schärfer zu Tage, als man gleich nachher auf protestantischer Seite die Aufhebung des Zwiespaltes versuchte. Wie nämlich auch die Widersacher der Flacianer eine fortdauernde Freiheit der Meinung in den streitigen Lehren keineswegs anerkannten, sondern ebenfalls von der Ueberzeugung geleitet waren, daß die dogmatische Formel, die alle vereinige, gefunden werden müsse, so konnten Männer wie der Herzog Christoph und der Kurfürst von der Pfalz aus den Wormser Streitigkeiten nur den Anlaß nehmen, ihre Anstrengungen zur dogmatischen Einigung der Protestanten zu verdoppeln. Am liebsten hätten damals beide es mit der Veranstaltung einer großen Synode versucht; aber dem Widerstand Kursachsens gegenüber mußten sie, um überhaupt etwas zu erreichen, sich mit einer persönlichen Zusammenkunft protestantischer Fürsten begnügen. In Frankfurt, bei Gelegenheit der Uebertragung des Kaisertums von Karl auf Ferdinand, kam dieselbe zustande. Neben den drei protestantischen Kurfürsten erschienen Württemberg, Zweibrücken und Markgraf Karl von Baden-Durlach.¹⁾ Und zwischen ihnen wurden nun — vornehmlich auf Grund eines von Melanchthon verfaßten Entwurfes — vier förmliche Glaubensdefinitionen vereinbart (18. März 1558). Sie bezogen sich auf den Grund der Gerechtigkeit, auf die Bedeutung der guten Werke, auf das Abendmahl und die *Adiaphora*. Die Absicht war, sämtliche protestantische Stände in der Anerkennung derselben zu vereinigen.

Aber kaum war der Abschied veröffentlicht, als die herzoglich sächsischen Theologen gegen die zweite und vierte Bestimmung sachlichen Widerspruch erhoben, bei der dritten auf den verhüllten Gegensatz zwischen Melanchthon und den Württembergern hinwiesen, indem sich ebensowohl die calvinische Auffassung der Abendmahlslehre wie die lutherische in die gewählten Ausdrücke hineinerklären ließ, und endlich bei allen Sätzen die namentliche Bezeichnung und Verdammung der abweichenden Lehren mitsamt ihren Urhebern vermifften. Auf ihren Rat ließ der Herzog von Sachsen seinerseits im Januar 1559 eine Bestimmung der unter den Protestanten streitig gewordenen Lehren ausgehen, das sogenannte Konfutationsbuch. In dem waren denn freilich die von Melanchthon verworfenen Sätze von der Wertlosigkeit der guten Werke für die Erhaltung des Glaubens und die Befeligung, von der absoluten Passivität des Willens bei der Be-

¹⁾ Kugler, S. Christoph II S. 79 Anm. 18.

kehrung u. s. w. mit handgreiflicher Klarheit dargelegt, und in der Verdammung der Gegner, namentlich der gottlosen Adiaphoristen keinerlei Zurückhaltung gewahrt. Der Frankfurter Abschied und das Konfutationsbuch wurden zu Kriegserklärungen zwischen zwei dogmatischen Parteien.

Nur in einem Punkte kamen die entgegengesetzten Erlasse überein: in dem Bestreben, die bestehenden Glaubensnormen durch weitere Bestimmungen zu verengen und diese Bestimmungen mittelst fürstlicher Autorität der Landeskirche aufzulegen. Zu dem Konfutationsbuch hatte sich jeder Geistliche des Herzogtums Sachsen bei seiner Ordination zu bekennen; nach den Artikeln des Frankfurter Abschiedes hatten laut Vereinbarung der Fürsten alle Kirchendiener ihrer Lande zu lehren. In Frankfurt nahm man auch die von der Reichsgesetzgebung seit 1529 festgesetzte Zensur der Druckschriften auf und schärfte sie für theologische Schriften ein; ja indem man bestimmte, daß die wegen Widerspruchs gegen die neuen Glaubensartikel abgesetzten Kirchendiener und Lehrer in keinem anderen Lande der Vereinigten angestellt werden durften, suchte man die dogmatisch geregelte Landeskirche gleichsam zu einer auf fürstlichem Vertrage beruhenden Bundeskirche zu erweitern.

Wenn nun aber unter solchen Bestrebungen der dogmatische Gegensatz unter den Protestanten sich erweiterte und befestigte, so war er gleichwohl fürs erste noch nicht stark genug, um die politische Vereinigung zu sprengen. Dies zeigte sich bei dem zweiten Reichstag, den Ferdinand am 3. März des Jahres 1559 zu Augsburg eröffnete. Wie bei dieser Versammlung die beiden Punkte des kirchlichen Ausgleiches und der Türkenhülfe abermals die Hauptgegenstände der Verhandlungen bildeten, so wiederholten sich von seiten der Protestanten die Vorgänge des Regensburger Reichstages.¹⁾ Wiederum traten die protestantischen Stände — und zwar diesmal neben den Gesandten der Fürsten auch diejenigen der Städte²⁾ — unter pfälzischer Führung zu Sonderberatungen zusammen, wiederum empfingen die Pfälzer von Kurfürst Ott' Heinrich den Auftrag, auf unbeschränkte Freistellung beider Religionen zu dringen, diesmal aber mit dem jeden Irrtum ausschließenden Zusatz, daß in Wirklichkeit die unbeschränkte Freiheit nur für die Protestanten, nicht aber für katholische Unterthanen protestantischer Stände gelten dürfe: ein Auftrag, den sich nach dem kurz vor Eröffnung des Reichstags eingetretenen Tode Ott' Heinrichs dessen Nachfolger Kurfürst Friedrich III. mit vollster Zustimmung aneignete; wiederum endlich war es die Absicht der pfälzischen Regierung, jede andere Verhandlung zu hindern, besonders die Türkenhülfe zu verweigern, solange nicht die protestantischen Forderungen gewährt seien. Der mächtigende Einfluß Kursachsens aber bewirkte jetzt wie vorhin, daß mit klaren Worten die Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes gefordert, und der Anspruch auf volle Religionsfreiheit der Protestanten nur ver-

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung im Archiv f. sächsische Geschichte, N. F. V S. 290 fg.

²⁾ Beim Regensburger Reichstag war ein auf Zulassung der Städte gerichteter Antrag der Pfälzer von der Mehrheit der ev. Fürstengesandten — den kursächsischen voran — verworfen, weil sie den Städten kein votum decisivum (vgl. S. 16) zuerkannten. (Dresden. N. L. Akten 1556/57.)

deckt¹⁾ erhoben wurde, daß sodann die Türkenhülfe bewilligt ward, obgleich der Kaiser den geistlichen Vorbehalt aufrecht erhielt.

So bedeutete der Augsburger Reichstag immerhin eine vorläufige Befestigung der politischen Vereinigung der Protestanten. Aber wie er in dieser Beziehung fast nur eine Wiederholung der früheren Versammlung war, so knüpfte sich das Interesse seiner Verhandlungen doch weniger an diese Vorgänge als vielmehr an eine Anregung, die von Kaiser Ferdinand herkam und ein neues Element in die Entwicklung der kirchlich-politischen Verhältnisse einführte. Nach wie vor hatte Ferdinand seinen Gedanken von der Pflicht des kirchlichen Ausgleiches festgehalten. Daß freilich der Weg eines Religionsgesprächs nicht weiter zu betreten sei, konnte er nach den Wormser Erlebnissen sich nicht verhehlen. Aber dafür begannen sich inzwischen die Hindernisse, die einem Konzil im Wege standen, zu heben. Papst Paul IV. hatte sich aus den politischen Verwickelungen, in die er sich gestürzt, durch seinen Frieden mit Philipp II. (Sept. 1557) hinausgezogen; und als im April 1559 auch Frankreich und Spanien ihren Frieden schlossen, verpflichteten sie sich in einem auf Anregung Spaniens verfaßten Artikel zur Betreibung eines allgemeinen Konzils.²⁾ Unter solchen Verhältnissen trat der Kaiser mit dem Vorschlag an die Reichsstände heran, man solle sich, da das Religionsgespräch mißlungen, für ein allgemeines Konzil mit allem Nachdruck verwenden. Ueber die Zusammensetzung des Konzils ließ er sich nicht näher aus; allein daß er ein solches nur von der Berufung des Papstes erwarte, und daß unter päpstlicher Berufung nur ein Konzil nach Art des zweimal in Trient zusammengetretenen und beide Male nicht zu Ende gekommenen, d. h. als Vertretung der katholischen Hierarchie, zustande kommen könne, war leicht zu ermessen.

Und diese Berechnung war es, welche die geistlichen Stände dem kaiserlichen Vorschlag ebenso günstig, wie die protestantischen Stände ungünstig stimmte. Letztere waren seit dem Sturz der Restauration Karls V. entschlossen, die Autorität eines katholischen Konzils zu verwerfen und seinen Verhandlungen fern zu bleiben. Zugleich aber hielten sie im Fall seines Zusammentrittes die Möglichkeit einer Vereinigung der katholischen Mächte zur gewaltfamen Unterwerfung der Protestanten unter die Beschlüsse der Kirchenversammlung für nahe, und zwar bei ihrem Argwohn und ihrer Aengstlichkeit für viel näher und drohender, als sie es wirklich war. Darum erregte der Antrag Ferdinands von vornherein Beunruhigung unter ihnen. Sie beeilten sich, demselben entgegenzutreten, indem

¹⁾ Dies geschieht sowohl in dem Antrag auf Aufhebung des geistlichen Vorbehaltes, wo (Autonomia I S. 56) der freie Uebertritt ohne Verlust der Stellung wieder für „alle Geistlichen“ in Anspruch genommen wird, als auch in dem Schriftwechsel über die ev. und kath. Beschwerden (ich komme im dritten Kapitel auf dieselben zurück), der nur teilweise gedruckt ist (Nachweise bei Häberlin IV S. 39 Anm. k) und sich vollständig in den bairischen R. L. Akten (München. St. A. bair. 160/1) findet. Als Beschwerde wird dort (s. B. Lehmann I S. 81 a) aufgeführt, daß man die Predigt des Evangeliums verbiete, ferner (a. a. O. S. 82 b), daß die Evangelischen gestraft, verjagt, vertrieben, ihrer Güter entsetzt werden. (In dieser koordinierten Fassung erscheint also die bloße Ausweisung als Rechtskränkung.)

²⁾ Ueber die Geschichte dieses Artikels vgl. Herzogin Margarethe an Philipp II. 1560 April 4. (Gachard, Corresp. de Marguerite I S. 172.)

sie jene Merkmale, welche ihrer Auffassung nach ein christliches Konzil haben müsse (vgl. S. 127), aufzählten und hinzufügten, eine solche Versammlung sei zur Zeit nicht zu hoffen. In der That konnte denn auch in den Reichsabschied nichts weiter gesetzt werden, als daß die Verhandlung über die Religion auf bessere Gelegenheit eingestellt sei.

Der erste Versuch des Kaisers, das Reich für ein vom Papst zu berufenes Konzil zu gewinnen, war damit abgeschlagen. Aber Ferdinand hielt daran fest, daß es seine Pflicht sei, diesen Versuch, wenn auch ohne wahre Neigung und Hoffnung, weiterzuführen. Und noch war das Jahr 1559 nicht abgelaufen, als Ereignisse eintraten, die ihm neue Anstrengungen in jener Richtung auferlegten, Anstrengungen, die zwar nicht zur Beteiligung des gesamten Reiches an einer Kirchenversammlung führten, wohl aber zu einem katholischen Konzil, auf dem der Grund zu einer Restauration der Kirche gegen den mächtig vordringenden Protestantismus gelegt wurde. Von den Anstrengungen zur Einigung und Kräftigung der vorwärts dringenden Protestantenpartei wendet sich unsere Betrachtung zu den Anfängen einer inneren Stärkung der katholischen Welt, die sich erst im allgemeinen, später in Deutschland im besonderen vollzog.